



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

63. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Dezember 2009

Nummer 33

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2011	1. 12. 2009	14. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung	661
2023	27. 10. 2009	Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der Großen kreisangehörigen Städte und der Mittleren kreisangehörigen Städte nach § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen	679
641	4. 12. 2009	Gesetz über die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2009 und zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Fonds für eine Inanspruchnahme des Landes Nordrhein-Westfalen aus der im Zusammenhang mit der Risikoabschirmung zugunsten der WestLB AG erklärten Garantie (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2009)	656
	24. 11. 2009	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester für das Wintersemester 2009/2010	636

Seit 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM** neu gestaltet und preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die neue CD-ROM, Stand 1. Juli 2009, ist ab Mitte August erhältlich.

Das **Bestellformular** mit den Preisen befindet sich im **GV-Blatt 2006 Nr. 29, S. 472**.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal: <http://sgv.im.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

**Verordnung zur Änderung
der Verordnung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen
und die Vergabe von Studienplätzen
im ersten Fachsemester für das
Wintersemester 2009/2010**

Vom 24. November 2009

Aufgrund § 6 Absatz 1 und 2 Hochschulzulassungsgesetz vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Gesetz zur Ratifizierung des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710) wird verordnet:

Artikel 1

Die Anlagen zu der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester für das Wintersemester 2009/2010 vom 8. Juli 2009 (GV. NRW. S. 350) werden durch die **Anlagen** zu dieser Verordnung ersetzt. **Anlagen**

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2009 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. November 2009

Der Minister
für Innovation, Wissenschaft,
Forschung und Technologie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

**Zulassungszahlen in zentralen Verfahren
- Universitätsstudiengänge -
Wintersemester 2009 / 2010**

Studiengang		TH AC	Uni BO	Uni BN	Uni D	Uni DU-E	Uni K	Uni MS
Medizin, Staatsexamen	A	257	298	253	361	165	159	127
Pharmazie, Staatsexamen	A			86	54			73
Zahnmedizin, Staatsexamen	A	61		72	48		33	58

Legende:

TH ~ Technische Hochschule

Uni ~ Universität

Zulassungszahlen für örtliche Zulassungsbeschränkungen
Universitätsstudiengänge
Wintersemester 2009 / 2010

Anlage 2

Studiengang Studienfach	Abschluss	TH AC	Uni BI	Uni BO	Uni BN	Uni DO	Uni D	Uni DU-E	Uni K	DSH K	Uni MS	Uni PB	Uni SI	Uni W
Agrarwissenschaft	Ba (U)				273									
Agrarwissenschaft	Ma (U)				68									
Angewandte Geographie	Ba (U)	55												
Angewandte Geographie	Ma (U)	20												
Angewandte Geowissenschaften	Ba (U)	40												
Angewandte Kognitions- und Medienwissenschaften	Ba (U)							172						
Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaft	Ba (U)					30								
Angewandte Sportwissenschaft	Ba (U)											60		
Angewandte Sprachwissenschaft	Ba (U)					30								
Angewandte Sprachwissenschaft	Ma (U)										2			
Anglistik / Amerikanistik	Ba (U) - 2HF			230							172			285
Anglophone Studies	Ba (U) - 2HF							133						
Antike Kulturen	Ba (U)										10			
Antike Kulturen Ägyptens und Vorderasiens	Ba (U) - 2HF										51			
Antike Kulturen des östlichen Mittelmeerraumes	Ma (U)										10			
Antike Sprachen und Kulturen	Ba (U) - 2HF								113					
Arabisch-Islamische Kultur	Ba (U) - 2HF										68			
Archäologie-Geschichte-Landschaft	Ba (U) - 2HF										34			
Archäologische Wissenschaften	Ba (U) - 2HF			75										
Architektur	Ba (U)	192												
Architektur und Städtebau	Ba (U)					81								
Arzneimittelforschung/ Drug Research	Ma (U)				29									
Arzneimittelwissenschaften	Ma (U)										11			
Betriebspädagogik und Wissenspsychologie	Ba (U) - 2HF	20												
Betriebswirtschaftslehre	Ba (U)	150					223	a) 360	385		325			
Betriebswirtschaftslehre	Ba (U)							b) 215						
Betriebswirtschaftslehre	Ma (U)										100			
Bewegung und Sport im Alter	Ma (U)									30				
Biochemie	Ba (U)		38	59			45							
Biochemie	Ma (U)		15											
Bioinformatik und Genomforschung	Ba (U)		69											
Bioingenieurwesen	Ba (U)					90								
Biologie	Ba (U)	90		209	160		297		240					
Biologie	Ba (U) - 2HF			48							116			55
Biologie	Ba (U) - EF		e) 69											
Biologie	Ba (U) - KF		d) 96											
Biologie	Ba GHR/HRGe										40			
Biologie	Ba(U)-EF (FwP)										10			
Biologie	LA BK	5						16	2					
Biologie	LA GHR/HRGe							82	23				53	
Biologie	LA GymGe	20						102	51				15	
Biologie	Ma (U)								57		39			
Biologie	Ma GHR/SP		e) 12											
Biologie	Ma GHRGe		e) 22											
Biologie	Ma GymGe		f) 22											
Biologie	Ma GymGe - 1F		d) 12											
Biotechnologie	Ma (U)										22			
Biotechnologie / Molekulare Biotechnologie	Ba (U)	30												
Biowissenschaften	Ba (U)										155			

Studiengang Studienfach	Abschluss	TH AC	Uni BI	Uni BO	Uni BN	Uni DO	Uni D	Uni DU-E	Uni K	DSH K	Uni MS	Uni PB	Uni SI	Uni W
Ethnologie	Ba (U) - 2HF								65					
Europäische Archäologie	Ba (U)								42					
Europäische Rechtslinguistik	Ba (U)								30					
Europäische Studien / Etudes Europaeennes	Ba (U)											10		
Evangelische Religionslehre	Ba (U) - 2HF										133			
Evangelische Religionslehre	Ba GHR/G										126			
Evangelische Religionslehre	Ba GHR/HRGe										47			
Evangelische Religionslehre	Ba(U)-EF (FwP)										10			
Evangelische Religionslehre	LA BK								2					
Evangelische Religionslehre	LA GHR/HRGe								20					
Evangelische Religionslehre	LA GymGe								48					
Evangelische Theologie	Ba (U) - EF		46											
Evangelische Theologie	Ba (U) - KF		31											
Französisch	Ba GHR/HRGe										17			
Französisch	Ba(U)-EF (FwP)										5			
Französisch	LA BK								2					
Französisch	LA GHR/HRGe								7					
Französisch	LA GymGe							43	40					
Gender Studies	Ma (U)		13	11										
Gender Studies	Ma (U) - 2HF			22										
Genome based Systems Biology	Ma (U)		12											
Geographie	Ba (U)			67	210						60			
Geographie	Ba (U) - 2HF	25		156					10		82			
Geographie	Ba (U) - EF				70									
Geographie	Ba GHR/HRGe										24			
Geographie	LA GHR/HRGe								23					
Geographie	LA GymGe								58					
Georessourcenmanagement	Ba (U)	40												
Geowissenschaften	Ba (U)										92			
Geowissenschaften	Ma (U)										22			
Germanistik	Ba (U) - 2HF			236							255			315
Germanistik	Ba (U) - EF		^{h)} 27											
Germanistik	Ba (U) - KF		^{g)} 72				276							
Germanistik	Ba(U)-EF (FwP)					81								
Germanistik	Ba(U)-KF (FwP)					59								
Germanistik	Ma (U)										50			
Germanistik, Vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft	Ba (U) - EF				101									
Germanistik, Vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft	Ba (U) - KF				276									
Germanistik: Sprache, Literatur, Kultur und Kommunikation	Ba (U) - 2HF							110						
Germanistische und Allgemeine Literaturwissenschaft	Ba (U) - 2HF	68												
Geschichte	Ba (U)											2		
Geschichte	Ba (U) - 2HF	53		308					200		385			125
Geschichte	Ba (U) - EF		88											
Geschichte	Ba (U) - KF		124				166							
Geschichte	Ba GHR/HRGe										76			
Geschichte	LA GHR/HRGe							79	33					
Geschichte	LA GymGe	92						114	161					
Gesellschaften, Globalisierung und Entwicklung	Ma (U)				23									
Gesundheitsökonomie	Ba (U)								89					
Gesundheitsökonomie	Ma (U)								41					
Griechisch	LA GymGe								5					
Griechische Philologie	Ba (U) - 2HF										6			

Studiengang Studienfach	Abschluss	TH AC	Uni BI	Uni BO	Uni BN	Uni DO	Uni D	Uni DU-E	Uni K	DSH K	Uni MS	Uni PB	Uni SI	Uni W
Health Communication	Ba (U)		80											
Informatik	Ba (U)										46			
Informatik	Ba (U) - 2HF										20			
Information Systems	Ma (U)								48		29			
Informationsverarbeitung	Ba (U) - 2HF								27					
Informationswissenschaft	Ba (U) - EF						21							
Informationswissenschaft und Sprachtechnologie	Ba (U)						30							
Interkulturelle Pädagogik (ZSTG)	Z										69			
Islamunterricht	LA BK										1			
Islamunterricht	LA GHR/G										10			
Islamunterricht	LA GHR/HRGe										13			
Islamunterricht	LA GymGe										47			
Italienisch	LA GymGe								12					
Japanologie	Ba (U) - 2HF			54										
Journalistik	Ba (U)					52								
Katholische Religionslehre	Ba (U) - 2HF										201			
Katholische Religionslehre	Ba GHR/G										205			
Katholische Religionslehre	Ba GHR/HRGe										74			
Katholische Religionslehre	Ba(U)-EF (FwP)										11			
Katholische Religionslehre	LA BK								2					
Katholische Religionslehre	LA GHR/HRGe								28					
Katholische Religionslehre	LA GymGe								79					
Katholische Theologie	Ba (U) - 2HF													75
Klassische Philologie	Ba (U) - 2HF			48										
Klassische und Frühchristliche Archäologie	Ba (U) - 2HF										44			
Klinische Linguistik	Ba (U)		30											
Klinische Psychologie	Ma (U)			35										
Kognitive Informatik	Ba (U)		77											
Kommunikations- und Medienwissenschaft	Ba (U) - EF						52							
Kommunikationswissenschaft	Ba (U)										48			
Kommunikationswissenschaft	Ba (U) - 2HF										27			
Kommunikationswissenschaft	Ma (U)										40			
Kommunikationswissenschaft(en)	Ba (U)				74									
Koreanistik	Ba (U) - 2HF			12										
Kultur- und Sozialanthropologie	Ba (U) - 2HF										77			
Kultur, Individuum und Gesellschaft	Ba (U) - 2HF			41										
Kulturanthropologie/ Volkskunde	Ma (U)										20			
Kulturen und Gesellschaften Asiens	Ba (U) - 2HF								72					
Kulturerbe / Studies in Cultural Heritage	Ma (U)											20		
Kulturwirt	Ba (U)							182						
Kunst	LA GHR/HRGe								42					
Kunstgeschichte	Ba (U) - 2HF			95					71		79			
Kunstgeschichte	Ba (U) - EF						18							
Kunstgeschichte	Ba (U) - KF						57							
Kunstgeschichte	Ma (U)				27									
Landschaftsökologie	Ba (U)										55			
Landschaftsökologie	Ma (U)										16			
Latein	LA GymGe								66					
Lateinamerika- und Altamerikastudien	Ba (U) - KF				40									
Lateinische Philologie	Ba (U) - 2HF										78			
Lebensmittelchemie	Ba (U)										48			
Lebensmittelchemie	Ma (U)										5			

Studiengang Studienfach		TH AC	Uni BI	Uni BO	Uni BN	Uni DO	Uni D	Uni DU-E	Uni K	DSH K	Uni MS	Uni PB	Uni SI	Uni W
Lebensmittelchemie	S				22									22
Lernbereich Gesellschaftswissenschaften	Ba GHR/G										48			
Lernbereich Naturwissenschaften	Ba GHR/G										60			
Life and Medical Sciences	Ma (U)				40									
Life Science Informatics	Ma (U)				25									
Linguistik	Ba (U)						69							
Linguistik	Ba (U) - 2HF			64										
Linguistik	Ba (U) - EF		48				38							
Linguistik	Ba (U) - KF		67											
Linguistik und Phonetik	Ba (U) - 2HF								68					
Literaturwissenschaft	Ba (U) - EF		65											
Literaturwissenschaft, allgemeine und vergleichende	Ba (U) - 2HF			67										
Logistik	Ba (U)					115								
Logopädie	Ba (U)	20												
Logopädie	Ma (U)	5												
Management	Ma (U)			13										
Management and Economics	Ba (U)			373										
Management and Economics	Ma (U)			13										
Maschinenbau	Ba (U)	1043		300		250								
Mathematik	Ba (U)										140			
Mathematik	Ba (U) - 2HF										150			
Mathematik	Ba (U) - EF		136											
Mathematik	Ba (U) - KF		253											
Mathematik	Ba GHR/G										120			
Mathematik	Ba GHR/HRGe										60			
Mathematik	Ba(U)-EF (FwP)										20			
Mathematik	LA BK								2					
Mathematik	LA GHR/G							107	22			186	83	
Mathematik	LA GHR/HRGe								22					
Mathematik	LA GymGe								124					
Mechanical Engineering	Ba (U)												5	
Mediale Kulturen	Ma (U)											20		
Medien und Gesellschaft	Ma (U)												20	
Medien und Informationstechnologien in Erziehung, Unterricht und Bildung (ZSTG)	Z										11			
Medien- und Kulturwissenschaft	Ba (U)						88							
Medienkommunikation	Ba (U) - EF				40									
Medienwissenschaft	Ba (U)								100			70		
Medienwissenschaft	Ba (U) - 2HF											40		
Medienwissenschaft - Phil	Ba (U) - 2HF			79										
Medienwissenschaft - Phil	Ma (U)			20	38									
Medienwissenschaft - Phil	Ma (U) - 2HF			20										
Medienwissenschaft - Publizistik	Ba (U)												74	
Medizinische Biologie	Ba (U)							31						
Medizinische Physik	Ba (U)						35							
Modernes Japan	Ba (U) - KF						81							
Mode-Textil-Design	Ba (U) - 2HF											20		
Molecular Cell Biology	Ma (U)		12											
Molekulare Biomedizin	Ba (U)				30									
Molekulare Biomedizin	Ma (U)										16			
Molekulare Biotechnologie	Ba (U)		42											
Molekulare Biotechnologie	Ma (U)		31		15									

Studiengang Studienfach	Abschluss	TH AC	Uni BI	Uni BO	Uni BN	Uni DO	Uni D	Uni DU-E	Uni K	DSH K	Uni MS	Uni PB	Uni SI	Uni W
Musik	Ba GHR/G										13			
Musik	Ba GHR/HRGe										7			
Musik	LA GHR/HRGe								28					
Musikpraxis und neue Medien	Ba (U) - 2HF										37			
Musikwissenschaft	Ba (U) - 2HF								64		51			
Musikwissenschaft	Ba (U) - EF				48									
National and Transnational Literature and Culture	Ma (U)										20			
Naturwissenschaften / Biologie	Ba(U)-EF (RwP)					20								
Naturwissenschaften / Biologie	Ba(U)-EF (VwP)					20								
Naturwissenschaften / Biologie	Ba(U)-KF (VwP)					40								
Neurosciences	Ma (U)				20									
Neurowissenschaften	Ba (U)								15					
Neurowissenschaften	Ma (U)								5					
Niederlande - Deutschland - Studien	Ba (U) - 2HF										40			
Niederländisch	Ba GHR/HRGe										21			
Niederländisch	LA BK								2					
Niederländisch	LA GHR/HRGe								5					
Niederländisch	LA GymGe								17					
Niederlandistik	Ba (U) - 2HF								24		77			
North American Studies	Ma (U)				32									
Ökonomik	Ba (U) - 2HF										60			
Organismic, Evolutionary and Palaeo- Biology	Ma (U)				30									
Pädagogik	Ba (U) - 2HF													220
Pädagogik	LA GymGe								20			30	52	
Pädagogik	Ma GymGe - 1F		8											
Philosophie	Ba (U) - 2HF	56		209					115		192			
Philosophie	Ba (U) - EF		66											
Philosophie	Ba (U) - KF		54											
Philosophie	LA GHR/HRGe								11					
Philosophie	LA GymGe								45					
Philosophie	Ma (U)										16			
Physik	Ba (U) - 2HF										120			
Physik	Ba GHR/HRGe										49			
Physik	Ba(U)-EF (FwP)										5			
Physik	LA BK								2					
Physik	LA GHR/HRGe								31					
Physik	LA GymGe								78					
Plant Sciences	Ma (U)				30									
Politik	LA BK	10												
Politik und Gesellschaft	Ba (U)				121									
Politik und Gesellschaft	Ba (U) - EF				61									
Politik und Recht	Ba (U)										33			
Politik und Wirtschaft	Ba (U)										30			
Politik, Wirtschaft und Gesellschaft	Ba (U) - 2HF			41										
Politikwissenschaft	Ba (U)							212						
Politikwissenschaft	Ba (U) - 2HF										65			60
Politikwissenschaft	Ba (U) - EF		34				52							
Politikwissenschaft	Ba (U) - KF		54											
Politikwissenschaft	Ma (U)								45		20			
Populäre Musik und Medien	Ba (U)											45		
Populäre Musik und Medien	Ma (U)											15		
Praktische Philosophie	Ba GHR/HRGe										16			

Studiengang Studienfach	Abschluss	TH AC	Uni BI	Uni BO	Uni BN	Uni DO	Uni D	Uni DU-E	Uni K	DSH K	Uni MS	Uni PB	Uni SI	Uni W
Psychologie	Ba (U)	33	125	91	95		91		99		182			60
Psychologie	Ba (U) - EF		21		62									
Psychologie	Ba(U)-EF (FwP)					89								
Psychologie	Ba(U)-KF (FwP)					133								
Psychologie	Ma (U)	22		35										
Public Administration (European Studies)	Ba (U)										40			
Raumplanung	Ba (U)					176								
Rechtswissenschaft	Ba (U) - EF		61											
Rechtswissenschaft	S		248	276	335		241		309		366			
Regionalstudien China	Ba (U)								65					
Regionalstudien Lateinamerika	Ba (U)								64					
Regionalstudien Ost- und Mitteleuropa	Ba (U)								66					
Regionalstudien Ostmitteleuropa	Ba (U) - 2HF										75			
Rehabilitationspädagogik	Ba (U)					100								
Religionswissenschaft	Ba (U) - 2HF										30			
Romanische Philologie (Französisch)	Ba (U) - 2HF			93							115			
Romanische Philologie (Italienisch)	Ba (U) - 2HF			48							35			
Romanische Philologie (Spanisch)	Ba (U) - 2HF			156							134			
Romanistik	Ba (U) - 2HF			10					106					
Russisch	LA GymGe								15					
Sales Engineering and Product Management	Ba (U)			125										
Sinologie	Ba (U) - 2HF			35										
Skandinavistik	Ba (U) - 2HF										63			
Skandinavistik / Fennistik	Ba (U) - 2HF								71					
Slavistik	Ba (U) - 2HF								37					
Sonderpädagogik	Ba(U)-EF (FwP)					16								
Sonderpädagogik	Ba(U)-KeB (RwP)					200								
Sonderpädagogik	Ba(U)-KF (FwP)					23								
Sonderpädagogik (allgemein)	LA BK								9					
Sonderpädagogik (allgemein)	LA GymGe								15					
Sonderpädagogik (allgemein)	LA SP								376					
Sonderpädagogik (allgemein)	Ma GHR/SP		49											
Sonderpädagogik (ZSTG)	LA SP					15								
Soziale Arbeit	Ba (U)							126					180	
Sozialpädagogik	Ba(U)-EF (FwP)					15								
Sozialpädagogik	Ba(U)-KF (FwP)					35								
Sozialwissenschaft	Ba (U)			104			130		154					
Sozialwissenschaft	Ba (U) - 2HF													230
Sozialwissenschaft	Ba (U) - EF		59											
Sozialwissenschaft	Ba (U) - KF		118											
Sozialwissenschaft	Ba GHR/HRGe										14			
Sozialwissenschaft	LA GHR/HRGe							95	28					
Sozialwissenschaft	LA GymGe							212	37					
Soziologie	Ba (U)							212						60
Soziologie	Ba (U) - 2HF	82									54			
Soziologie	Ba (U) - EF		137				52							
Soziologie	Ba (U) - KF		139											
Soziologie	Ma (U)		51								20			
Soziologie und Empirische Sozialforschung	Ma (U)								45					
Spanisch	Ba (U) - 2HF													70
Spanisch	Ba(U)-EF (FwP)										10			
Spanisch	LA BK							10	2					

Studiengang Studienfach	Abschluss	TH AC	Uni BI	Uni BO	Uni BN	Uni DO	Uni D	Uni DU-E	Uni K	DSH K	Uni MS	Uni PB	Uni SI	Uni W
Spanisch	LA GymGe							68	59					
Spezielle Wirtschaftslehre	LA BK							40						
Sport (1. UFach)	LA SP									10				
Sport (2. UFach)	LA SP									7				
Sport (-wissenschaft)	Ba (U)			44										
Sport (-wissenschaft)	Ba (U) - 2HF			44							153			140
Sport (-wissenschaft)	Ba (U) - EF		¹⁾ 84											
Sport (-wissenschaft)	Ba (U) - KF		¹⁾ 90											
Sport (-wissenschaft)	Ba GHR/G										50			
Sport (-wissenschaft)	Ba GHR/HRGe										37			
Sport (-wissenschaft)	Ba(U)-EF (FwP)										10			
Sport (-wissenschaft)	LA BK							18		12		12		
Sport (-wissenschaft)	LA GHR/G							43		15		20		
Sport (-wissenschaft)	LA GHR/HRGe							28		21		30		
Sport (-wissenschaft)	LA GymGe							65		104		45		
Sport (-wissenschaft)	Ma GHR/SP		¹⁾ 10											
Sport (-wissenschaft)	Ma GHRGe		¹⁾ 20											
Sport (-wissenschaft)	Ma GymGe - 1F		¹⁾ 10											
Sport und Leistung	Ba (U)									120				
Sport, Erlebnis und Bewegung	Ba (U)									100				
Sport, Gesundheit und Freizeit	Ma (U)											20		
Sport, Gesundheit und Prävention	Ba (U)									150				
Sport, Medien und Kommunikationsforschung	Ma (U)									30				
Sportmanagement und Sportkommunikation	Ba (U)									150				
Sportökonomie	Ma (U)									30				
Sporttourismus und Erholungsmanagement	Ma (U)									30				
Sprach- und Kommunikationswissenschaft	Ba (U) - 2HF	80												
Sprachen und Kulturen Afrikas	Ba (U) - 2HF								96					
Sprachen und Kulturen der islamischen Welt	Ba (U) - 2HF								55					
Sprachliche und mathematische Grundbildung	Ba (U) - 2HF													80
Systems Biology of Brain and Behaviour	Ma (U)		12											
Technik	Ba GHR/HRGe										61			
Texttechnologie	Ba (U) - EF		12											
Theaterwissenschaft	Ba (U) - 2HF			70										
Umweltwissenschaften	Ba (U)		26											
Ur- und Frühgeschichte	Ba (U) - 2HF								34					
Verkehrswirtschaftsingenieurwesen	Ba (U)													50
Volkswirtschaftslehre	Ba (U)				211			216	154		145			
Volkswirtschaftslehre	Ma (U)										15			
Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsgeschichte	Ba (U) - 2HF	35												
Wirtschaft und Politik Ostasiens	Ba (U)			58										
Wirtschafts- und Sozialwissenschaft	Ba(U)-KF (FwP)					35								
Wirtschaftschemie	Ba (U)						65							
Wirtschaftsgeographie	Ma (U)	20												
Wirtschaftsinformatik	Ba (U)								95		60			
Wirtschaftsingenieurwesen - Ing	Ba (U)					135		160						
Wirtschaftsingenieurwesen / Maschinenbau	Ba (U)	330												
Wirtschaftsingenieurwesen/ Elektrotechnik	Ba (U)													120
Wirtschaftslehre / Politik	Ba(U)-EF (FwP)										10			
Wirtschaftslehre / Politik	LA BK							20						
Wirtschaftspädagogik	Ba (U)							40						
Wirtschaftspädagogik	Ma (U)								57					

Studiengang Studienfach	Abschluss	TH AC	Uni BI	Uni BO	Uni BN	Uni DO	Uni D	Uni DU-E	Uni K	DSH K	Uni MS	Uni PB	Uni SI	Uni W
Wirtschaftspsychologie	Ba (U)			31										
Wirtschaftswissenschaft	Ba (U)													225
Wirtschaftswissenschaft	Ba (U) - 2HF													85
Wirtschaftswissenschaft	Ba (U) - KF		172											
Wirtschaftswissenschaft	LA BK	35						64	28					
Wirtschaftswissenschaft	Ma (U)		53											
Wirtschaftswissenschaft - BWL	Ba (U) - 2HF			32										
Wirtschaftswissenschaft - VWL	Ba (U) - 2HF			32										
Wirtschaftswissenschaften	Ba (U)					280								
Wirtschaftswissenschaften	Ma (U)					74								
Wissenschaftsjournalismus	Ba (U)					^{c)} 10								

Legende:

1F	~	Erstes Fach
2HF	~	Zwei Hauptfächer
Ba (U)	~	Bachelor
DSH	~	Deutsche Sporthochschule
EF	~	Ergänzungsfach
FwP	~	Fachwissenschaftliches Profil
KeB	~	Kernbereich
KF	~	Kernfach
LA	~	Lehramt
LA BK	~	Lehramt an Berufskollegs
LA GHR/G	~	Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen / Studienschwerpunkt Grundschule
LA GHR/HRGe	~	Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen / Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule
LA GHR/SP	~	Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen / Sonderpädagogik
LA GymGe	~	Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
Ma (U)	~	Master
RwP	~	Rehabilitationswissenschaftliches Profil
S	~	Staatsexamen
SP	~	Sonderpädagogik
TH	~	Technische Hochschule
Uni	~	Universität
VwP	~	Vermittlungswissenschaftliches Profil
Z	~	Zertifikat
ZSTG	~	Zusatzstudiengang

a) **Uni Duisburg-Essen:** Studienfach Betriebswirtschaftslehre / Abschluss Ba / Campus Duisburg

b) **Uni Duisburg-Essen:** Studienfach Betriebswirtschaftslehre / Abschluss Ba / Campus Essen

c) **Uni Dortmund:** Studienfach Journalistik / Abschluss Ba / 12 zusätzliche Studienplätze bei nachgewiesenem Volontariat sowie
Studienfach Wissenschaftsjournalismus / Abschluss Ba / 5 zusätzliche Studienplätze bei nachgewiesenem Volontariat

d-j) **Universität Bielefeld:** Die Studiengänge werden zusammengefasst und in ihrer jeweiligen Summe zusammen bewirtschaftet:

d)	~	108
e)	~	125
f)	~	230
g)	~	79
h)	~	68
i)	~	100
j)	~	114

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Studiengang	Studienfach	FH Aachen		FH Bielefeld		FH Bochum		FH Bonn-Rhein-Sieg		FH		FH Gelsenkirchen		FH Hamm-Lippstadt		FH Köln		FH Münster		FH Niederrhein		FH Ostwestfalen-Lippe		FH Rhein-Waal		FH Südwestfalen		FH Westliches Ruhrgebiet	
		AC	BI	MI	BO	St.A	RB	DO	D	GE	BOC	RE	HAM	LP	K	GM	MS	ST	KR	MG	DET	LEM	KLE	KAL-LI	HA	IS	MES	BOT	MH
Technische Informatik	Ba (FH)															32													
Technologie der Kosmetika und Waschmittel	Ba (FH)																				25								
Textil- und Bekleidungstechnik / Bekleidungstechnik	Ba (FH)																			109									
Textil- und Bekleidungstechnik / Textiltechnik	Ba (FH)																			50									
Ton und Bild	Ba (FH)								25																				
Tourismus, Catering und Hospitality Services	Ba (FH)																			60									
Vertragsgestaltung- und -management	Ma (FH)	6																											
Wirtschaft	Ba (FH)								174	83							140									60			
Wirtschaftsinformatik	Ba (FH)	32			15	82		89								70													
Wirtschaftsinformatik (Praxissemester)	Ba (FH)																							40					
Wirtschaftsinformatik (VBSTG)	Ba (FH)							40								40													
Wirtschaftsinformatik (VBSTG)	Ma (FH)							25								25													
Wirtschaftsingenieurwesen	Ba (FH)																		150										
Wirtschaftsingenieurwesen - Ing	Ba (FH)	45	56	40								101														72			
Wirtschaftsingenieurwesen (Praxissemester) - Ing	Ba (FH)																								100				

Studiengang	FH Aachen		FH Bielefeld		FH Bochum		FH Bonn-Rhein-Sieg		FH		FH Gelsenkirchen		FH Hamm-Lippstadt		FH Köln		FH Münster		FH Niederrhein		FH Ostwestfalen-Lippe		FH Rhein-Waal		FH Südwestfalen		FH Westliches Ruhrgebiet	
	AC	BI	MI	BO	StA	RB	DO	D	GE	BOC	RE	HAM	LP	K	GM	MS	ST	KR	MG	DET	LEM	KLE	KA-LJ	HA	IS	MES	BOT	MH
Wirtschaftsingenieurwesen (VBSTG)				38																				62				
Wirtschaftsingenieurwesen / Chemietechnik																	40											
Wirtschaftsingenieurwesen / Elektrotechnik																	40											
Wirtschaftsingenieurwesen / Energie- und Umwelttechnik																	44											
Wirtschaftsingenieurwesen / Maschinenbau																	42											
Wirtschaftsingenieurwesen Bau				30																								
Wirtschaftspsychologie			36																									
Wirtschaftsrecht			62											41														
Wirtschaftswissenschaften				129																								

Legende:

Ba (FH) ~ Bachelor

BAB ~ Berufliche und Allgemeine Bildung

FH ~ Fachhochschule

KF ~ Kernfach

Ma (FH) ~ Master

VBSTG ~ Verbundstudiengang

641

**Gesetz
über die Feststellung eines zweiten Nachtrags
zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-
Westfalen für das Haushaltsjahr 2009 und
zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines
Fonds für eine Inanspruchnahme des Landes
Nordrhein-Westfalen aus der im Zusammenhang
mit der Risikoabschirmung zugunsten der
WestLB AG erklärten Garantie
(Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2009)
Vom 4. Dezember 2009**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2009 (Haushaltsgesetz 2009) vom 17. Februar 2009 (GV. NRW. S. 64), in der Fassung des Nachtragshaushaltsgesetzes 2009 vom 2. April 2009 (GV. NRW. S. 218) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Zahl „55 212 866 400“ durch die Zahl „55 323 909 600“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 wird die Zahl „5 790 900 000“ durch die Zahl „6 159 100 000“ ersetzt.
3. § 6 Abs. 12 wird wie folgt gefasst:
„(12) Berichtspflicht
Das Finanzministerium unterrichtet den Landtag einzelplanweise über den Stand und die Ergebnisse der Anwendung der Absätze 4 und 5 zum Stichtag 31. Dezember 2009 unter Einbeziehung des Auslaufzeitraums.“
4. § 7 Abs. 2 wird gestrichen.
5. § 7 Abs. 3 wird zu § 7 Abs. 2 und § 7 Abs. 4 wird zu § 7 Abs. 3.
6. § 7 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Berichtspflicht
Das Finanzministerium unterrichtet den Landtag einzelplanweise über den Stand und die Ergebnisse der Anwendung der Absätze 1 und 2 zum Stichtag 31. Dezember 2009 unter Einbeziehung des Auslaufzeitraums.“
7. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 9

Übertragbarkeit, Behandlung von Ausgaberesten

(1) Übertragbarkeit bei Personalausgaben- und Gesamtausgabenbudgetierung

Die Ausgaben der Gruppen 422, 427 und 428 sind übertragbar. In den von der Landesregierung gemäß § 25 Abs. 1 bestimmten Bereichen sind die Ausgaben bei den Titeln der Hauptgruppen 4 und 5 übertragbar. In Höhe von 50 vom Hundert der nach Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeiten verbleibenden Minderausgaben einschließlich der Verstärkungen für Besoldungs- und Tariferhöhungen können Ausgabereste gebildet werden, höchstens jedoch bis zur Höhe des im Folgejahr zur Verfügung stehenden Anteils an den zur Deckung der Ausgabereste veranschlagten Ausgabemittel bei Kapitel 20 020 Titel 971 11 in Höhe von 50 000 000 Euro. Bei den Modellbehörden gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 ist für Minderausgaben der Hauptgruppe 5 ein reduzierter Vomhundertsatz von 25 anzuwenden. Die Ausgabereste sind mit Zuweisung der anteiligen Ausgabemittel, spätestens mit Ablauf des Haushaltsjahres in Abgang zu stellen.

(2) Umsetzung

Das Finanzministerium wird im Rahmen der Deckung von Ausgaberesten in den budgetierten Bereichen ermächtigt, die bei Kapitel 20 020 Titel 971 11 veranschlagten Ausgabemittel zu einem im jeweili-

gen Einzelplan ausgebrachten oder noch einzurichtenden Titel umzusetzen. Die umgesetzten Mittel sind zur Selbstbewirtschaftung im Sinne von § 15 Abs. 2 Landeshaushaltsordnung bestimmt. Im Rahmen der Selbstbewirtschaftung dürfen die Mittel für Personal-, Sach- und Investitionsausgaben verausgabt werden.

(3) Übertragbarkeit bei Haushaltsflexibilisierung

Soweit außerhalb der Gesamtausgabenbudgetierung Ausgaben der Hauptgruppe 5 durch Haushaltsvermerk für übertragbar erklärt wurden, können in Höhe von 50 vom Hundert der nach Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeiten verbleibenden Minderausgaben Ausgabereste gebildet werden, höchstens jedoch bis zur Höhe des im Folgejahr zur Verfügung stehenden Anteils an den zur Deckung der Ausgabereste veranschlagten Ausgabemittel bei Kapitel 20 020 Titel 971 30 in Höhe von 5 000 000 Euro. Der hier bestimmte Vomhundertsatz zur Höhe der Bildung von Ausgaberesten geht entgegenstehenden Haushaltsvermerken vor (Konkurrenzregel). Die zur Deckung der Ausgabereste veranschlagten Ausgabemittel werden im Haushaltsvollzug des Folgejahres zugewiesen.“

8. Nach § 20 Abs. 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) WestLB AG II

Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der von der WestLB AG nach § 8 Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz (FMStFG) vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Fortentwicklung der Finanzmarktstabilisierung vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 1980), beantragten Risikoübernahme bis zu einem Haftungshöchstbetrag von 1 509 848 000 Euro gegenüber dem Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung eine Garantie für Schuldverschreibungen (Class A 3 und A 4 Notes der Phoenix Light SF Limited, Notes der House of Europe Funding I, II und V sowie Notes der Carnuntum High Grade I – sog. § 8-Portfolio) zu übernehmen, deren Risikoübernahme im Außenverhältnis durch den Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung erfolgt. Die Garantie erfolgt aufschiebend bedingt durch die Wirksamkeit der Risikoübernahme für das § 8-Portfolio durch den Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung und wird auf bis zum 30. November 2009 entstandene Ansprüche beschränkt.

Das Finanzministerium wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags alle zur beabsichtigten Auslagerung der nicht-strategienotwendigen Geschäftsbereiche und Risikopositionen der WestLB AG auf eine Abwicklungsanstalt nach § 8a FMStFG erforderlichen Verpflichtungen für das Land einzugehen. Satz 3 gilt entsprechend für die Übertragung oder Überführung des § 8-Portfolios in eine Maßnahme gemäß § 6a oder § 8a FMStFG oder die Übertragung an einen Dritten.“

9. Nach § 24 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Influenza-Pandemie

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages im Falle einer Influenza-Pandemie einen Pandemieimpfstoff, das notwendige Impfbzubehör sowie ergänzende Impfleistungen bis zu dem für die Versorgung der Bevölkerung des Landes Nordrhein-Westfalen erforderlichen Umfang zu beschaffen.“

10. § 25 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Einführung von Produkthaushalten

Die Landesregierung führt in von ihr zu bestimmenden Bereichen Produkthaushalte auf der Basis einer Kosten- und Leistungsrechnung sowie einer Ergebnis-Budgetierung ein. Hierzu gehören die Budgeteinheiten bzw. Kapitel, die mit Zustimmung des Finanzministeriums das neue Rechnungswesen unter Berücksichtigung des von der Finanzministerkonfe-

renz mit Beschluss vom 26. Juni 2003 verabschiedeten länder einheitlichen Kontenplans sowie der Buchungs-, Bilanzierungs-, Kosten- und Leistungsrechnungs- und Kennzahlenrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen einführen (EPOS-Behörden). Darüber hinaus gehören dazu die Bereiche, die an dem EPOS.NRW-Modellversuch zur Erprobung des fachlichen Rahmenkonzeptes zur Einführung der integrierten Verbundrechnung teilnehmen (Modellbehörden).“

11. In § 25 Abs. 2 werden die Sätze 4 bis 6 gestrichen.
12. Der dem Haushaltsgesetz 2009 beigefügte Gesamtplan (Haushaltsübersicht, Finanzierungsübersicht und Kreditfinanzierungsplan) wird durch den diesem Gesetz beigefügten Gesamtplan ersetzt.
13. Der dem Haushaltsgesetz 2009 als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen wird nach Maßgabe des diesem Gesetz beigefügten Nachtrags geändert.

Artikel 2

Das Gesetz zur Errichtung eines Fonds für eine Inanspruchnahme des Landes Nordrhein-Westfalen aus der im Zusammenhang mit der Risikoabschirmung zugunsten der WestLB AG erklärten Garantie (Risikofondsgesetz) vom 28. Oktober 2008 (GV. NRW. S. 636) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Das Land Nordrhein-Westfalen hat sich vertraglich verpflichtet, bis zur Höhe von 5 Milliarden Euro das Ausfallrisiko aus Finanzinstrumenten zu übernehmen, deren Risiko die WestLB AG am 31. Dezember 2007 getragen hat und die auf eine Zweckgesellschaft übertragen worden sind. Bis zu einer Höhe von 2 Milliarden Euro wird die Garantie im Innenverhältnis vom Land, den Sparkassen- und Giroverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe sowie den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe gemäß ihren quotalen Anteilen gemeinsam getragen. Entsprechend ihren Anteilen am Grundkapital der WestLB AG haben die Sparkassen- und Giroverbände Rheinland und Westfalen-Lippe sowie die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe Rückgarantien über einen Betrag in Höhe von 1,24 Milliarden Euro übernommen. Das Land Nordrhein-Westfalen hat darüber hinaus gegenüber dem Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung eine Garantie bis zu einem Haftungshöchstbetrag von 1 509 848 000 Euro nach § 8 Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz (FMStFG) für Schuldverschreibungen (sog. § 8-Portfolio) übernommen, deren Risikoübernahme im Außenverhältnis durch den Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung erfolgt.“

Das Sondervermögen dient der kontinuierlichen Ansammlung von Mitteln zur Abdeckung möglicher Inanspruchnahmen aus diesen Garantien sowie den Verpflichtungen des Landes aus der beabsichtigten Auslagerung der nicht-strategienotwendigen Geschäftsbereiche und Risikopositionen der WestLB AG auf eine Abwicklungsanstalt nach § 8a FMStFG sowie den Verpflichtungen aus der Übertragung oder Überführung des § 8-Portfolios in eine Maßnahme gemäß § 6a oder § 8a FMStFG oder der Übertragung an einen Dritten.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Artikel 1 des Gesetzes tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft. Artikel 2 des Gesetzes tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Dezember 2009

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Minister
für Innovation, Wissenschaft,
Forschung und Technologie
zugleich für
den Ministerpräsidenten

(L. S.) Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Der Finanzminister
Dr. Helmut L i n s s e n

Die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
Christa T h o b e n

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
zugleich für
den Minister
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Karl-Josef L a u m a n n

Die Justizministerin
zugleich für
den Innenminister
und
die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
Roswitha M ü l l e r - P i e p e n k ö t t e r

Der Minister
für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien
zugleich für
den Minister
für Bauen und Verkehr
und
den Minister
für Generationen, Familie,
Frauen und Integration
Andreas K r a u t s c h e i d

Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2009

Gesamtplan

Haushaltsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 1 LHO)

Finanzierungsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 2 LHO)

Kreditfinanzierungsplan (§ 13 Abs. 4 Nr. 3 LHO)

Haushaltsübersicht

Einzelplan	Einnahmen 2009 (TEUR)	Einnahmen 2008* (TEUR)	Ausgaben 2009 (TEUR)	Verpflichtungsermächtigungen 2009 (TEUR)	Ausgaben 2008* (TEUR)
01 Landtag	220,5	1 570,5	96 049,6	7 330,0	92 487,3
02 Ministerpräsident	3 774,4	3 750,4	302 908,3	124 842,5	297 756,8
03 Innenministerium	288 446,2	257 168,4	4 557 832,1	268 984,6	4 378 815,1
04 Justizministerium	1 073 183,4	1 063 183,4	3 373 832,5	48 666,0	3 270 500,6
05 Ministerium für Schule und Weiterbildung	175 790,2	149 312,5	13 369 893,7	211 996,8	12 660 388,0
06 Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie	498 509,5	468 496,9	5 581 971,6	425 350,7	5 348 565,5
08 Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie	241 262,7	324 061,7	855 004,5	559 928,0	1 134 708,2
10 Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	303 672,6	339 552,9	751 645,0	323 759,6	790 391,7
11 Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	1 505 445,6	1 646 193,9	2 936 157,1	207 544,0	3 077 208,6
12 Finanzministerium	735 848,7	775 084,7	1 856 425,7	99 125,0	1 778 745,3
13 Landesrechnungshof	276,4	302,0	37 430,3	—	36 591,8
14 Ministerium für Bauen und Verkehr	1 837 574,3	1 717 576,0	3 114 683,5	905 900,0	2 814 287,6
15 Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration	191 728,4	193 114,5	1 661 112,8	120 560,0	1 493 491,4
20 Allgemeine Finanzverwaltung	48 468 176,7	45 073 197,8	16 828 962,9	432 620,0	14 838 627,7
Zusammen	55 323 909,6	52 012 565,6	55 323 909,6	3 736 607,2	52 012 565,6

* Stand: 3. Nachtragshaushalt 2008 (einschl. Umsetzungen im Haushaltsvollzug = Vorjahresvergleichszahl)

Hinweis:

Die Abweichungen in den Summen ergeben sich durch kaufmännisches Runden.

FINANZIERUNGSÜBERSICHT

		(Mio EUR)
I.	HAUSHALTSVOLUMEN	55.323,9
II.	ERMITTLUNG DES FINANZIERUNGSSALDOS	
1.	Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und für Fehlbeträge aus Vorjahren und haushaltstechnische Verrechnungen)	55.196,7
2.	Einnahmen (ohne Einnahmen aus Kreditmarktmitteln, Entnahmen aus Rücklagen und Überschüssen aus Vorjahren und haushaltstechnische Verrechnungen)	49.159,9
3.	Finanzierungssaldo	-6.036,7
III.	ZUSAMMENSETZUNG DES FINANZIERUNGSSALDOS	
4.	Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt	
4.1	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (brutto)	20.568,7
4.2	abzüglich Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	14.409,6
4.3	Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt	6.159,1
5.	zuzüglich Entnahmen aus Rücklagen	—
6.	abzüglich Zuführung an Rücklagen	122,5
7.	zuzüglich Überschüsse aus Vorjahren	0,1
8.	abzüglich Fehlbeträge aus Vorjahren	—
9.	Finanzierungssaldo	-6.036,7
IV.	NACHRICHTLICH	
	ERMITTLUNG DER KREDITERMÄCHTIGUNG FÜR KREDITMARKTMITTEL	
	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (netto)	6.159,1
	zuzüglich Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	14.409,6
	Kreditermächtigung (brutto)	20.568,7

KREDITFINANZIERUNGSPLAN

		(Mio EUR)
I.	EINNAHMEN AUS KREDITEN	
	bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	—
	vom Kreditmarkt (brutto)	20.568,7
	Zusammen	20.568,7
II.	TILGUNGS-AUSGABEN FÜR KREDITE	
	bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	177,9
	am Kreditmarkt	14.409,6
	Zusammen	14.587,5
III.	NETTO-NEUVERSCHULDUNG insgesamt	
	bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	-177,9
	am Kreditmarkt	6.159,1
	Zusammen	5.981,2

2011

14. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung

Vom 1. Dezember 2009

Aufgrund des § 2 Absatz 2 und des § 6 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 296), und aufgrund des § 16 Absatz 4 Wohn- und Teilhabegesetz NRW, wird verordnet:

Artikel 1

Die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 266), wird wie folgt geändert:

A.

1. In § 4 Satz 1 wird die Angabe „mindestens fünf Euro“ durch die Angabe „mindestens 10 Euro“ ersetzt.

B.

Im Allgemeinen Gebührentarif werden folgende Änderungen vorgenommen:

2. Der Abschnitt „Allgemeiner Gebührentarif, Inhaltsübersicht“ wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Bezeichnung „10 Gesundheitsrechtliche Angelegenheiten, Teile I und II“ wird die Bezeichnung „10a Wohn- und Teilhabegesetz“ eingefügt.
 - b) Die Bezeichnung „21 Schul- und Hochschulwesen“ wird durch die Bezeichnung „21 Schul- und Hochschulwesen, Weiterbildung“ ersetzt.
 - c) Die Bezeichnung „26 Nicht besetzt“ wird durch die Bezeichnung „26 Waffenrecht“ ersetzt.
3. Die Tarifstelle 1.1.1 erhält folgende neue Fassung:

„Entscheidung über Ausnahmen von Arbeitsschutzvorschriften durch die Behörden der Arbeitsschutzverwaltung
Gebühr: Euro 20 bis 2 000“.
4. Die Tarifstelle 1.1.2 erhält folgende Fassung:

„Anordnung zur Durchführung des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG), Arbeitssicherheitsgesetzes (ASiG), Arbeitszeitgesetzes (ArbZG), Atomgesetzes (AtG), Chemikaliengesetzes (ChemG), Fahrpersonengesetzes (FPersG), Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (GPSG), Heimarbeitsgesetzes (HAG), Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG), Mutter-schutzgesetzes (MSchG), Sprengstoffgesetzes (SprengG) und der auf der Grundlage dieser Gesetze erlassenen Verordnungen

 - a) bei niedrigem Verwaltungsaufwand
Gebühr: Euro 200
 - b) bei mittlerem Verwaltungsaufwand
Gebühr: Euro 400
 - c) bei hohem Verwaltungsaufwand
Gebühr: Euro 600“.
5. In Tarifstelle 1.1.6 Buchstabe b erhält die Zeile Gebühr folgende neue Fassung:

„Gebühr: Euro 35 bis 2 200“.
6. In der Tarifstelle 2.9.1 wird nach der Überschrift folgender Hinweis eingefügt:

„Hinweis:
Die nachfolgenden Amtshandlungen fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36). Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.“

7. Die Tarifstellen 2.9.1.1 bis 2.9.1.5 werden durch folgende neue Tarifstellen ersetzt:

„2.9.1.1

Entscheidung über die Anerkennung als Prüfingenieur für Baustatik, sofern bereits eine staatliche Anerkennung als Sachverständiger für die Prüfung der Standsicherheit in einer vergleichbaren Fachrichtung vorliegt, je Fachrichtung

Gebühr: Euro 250

2.9.1.2

Widerruf der Anerkennung als Prüfingenieur für Baustatik je Fachrichtung

Gebühr: Euro 100 bis 300

2.9.1.3

Rücknahme der Anerkennung als Prüfingenieur für Baustatik je Fachrichtung

Gebühr: Euro 100 bis 300

2.9.1.4

Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung für eine Zweitniederlassung

Gebühr: Euro 125 bis 375“.

8. In der Tarifstelle 2.9.2 wird nach der Überschrift folgender Hinweis eingefügt:

„Hinweis:

Die nachfolgenden Amtshandlungen fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36). Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.“

9. Nach Tarifstelle 2.9.5.8 werden folgende neue Tarifstellen eingefügt:

„2.9.6

Prüfung und Begutachtung von Abgasanlagen

2.9.6.1

Prüfung und Begutachtung von Abgasanlagen und Ausstellen der Bescheinigung nach § 43 Abs. 7 Landesbauordnung (BauO NRW) einschließlich der Vorbesichtigung von Schornsteinen im Rohbauzustand oder der Druckprüfung von Abgasleitungen

Gebühr: pro Gebäude Euro 60

pro Abgasanlage Euro 18

pro Stockwerk Euro 7

2.9.6.2

Prüfung und Begutachtung von Schornsteinen ohne Vorbesichtigung im Rohbauzustand

Gebühr: ½ der Gebühr nach Tarifstelle 2.9.6.1

2.9.6.3

Prüfung und Begutachtung von Abgasleitungen, die nur der Ringspaltmessung bedürfen

Gebühr: ½ der Gebühr nach Tarifstelle 2.9.6.1

2.9.6.4

Wiederholung einer Druckprüfung von Abgasleitungen im Sinne von Tarifstelle 2.9.6.1

Gebühr: ½ der Gebühr nach Tarifstelle 2.9.6.1

2.9.6.5

Wiederholung einer Prüfung und Begutachtung im Sinne von Tarifstelle 2.9.6.2

Gebühr: ¼ der Gebühr nach Tarifstelle 2.9.6.1“

10. In dem Hinweis der Tarifstelle 3.5 wird die Angabe „Tarifstelle 3.5.1“ durch die Angabe „Tarifstellen 3.5.1 und 3.5.2“ ersetzt.

11. In der Tarifstelle 3a.3 wird nach der Überschrift folgender Hinweis eingefügt:

„Hinweis:

Die nachfolgenden Amtshandlungen fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Bin-

- nenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36). Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.“
12. In der Tarifstelle 3a.3.1 wird in der Zeile Gebühr die Angabe „Euro 1 500 bis 3 250“ durch die Angabe „Euro 1 500 bis 4 500“ ersetzt.
 13. In der Tarifstelle 3a.3.2 wird in der Zeile Gebühr die Angabe „Euro 375“ durch die Angabe „Euro 250“ ersetzt.
 14. In der Tarifstelle 3a.3.3 wird in der Zeile Gebühr die Angabe „Euro 1 500 bis 3 250“ durch die Angabe „Euro 1 500 bis 5 000“ ersetzt.
 15. In der Tarifstelle 3a.3.4 wird in der Zeile Gebühr die Angabe „Euro 400 bis 600“ durch die Angabe „Euro 250 bis 450“ ersetzt.
 16. In der Tarifstelle 3a.3.7 wird in der Zeile Gebühr die Angabe „Euro 250 bis 400“ durch die Angabe „Euro 250 bis 450“ ersetzt.
 17. In der Tarifstelle 8.3.1.1 wird in der Zeile Gebühr die Zahl „180“ durch die Zahl „220“ ersetzt.
 18. In der Tarifstelle 8.3.1.1.1 wird in der Zeile Gebühr die Zahl „50“ durch die Zahl „80“ ersetzt.
 19. In der Tarifstelle 8.3.1.3 wird in der Zeile Gebühr die Zahl „25“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
 20. In der Tarifstelle 8.3.2.7 wird in der Zeile Gebühr die Zahl „15“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
 21. Nach Tarifstelle 8.3.2.7 wird folgende neue Tarifstelle eingefügt:
 „8.3.2.8
 Zweitschrift Jägerprüfungszeugnis und Bestätigung über bestandene Jägerprüfung
Gebühr: Euro 35“.
 22. Nach Tarifstelle 8.3.2.8 wird folgende neue Tarifstelle eingefügt:
 „8.3.2.9
 Umschreibungen
 8.3.2.9.1
 Umschreibung eines Jugendjahresjagdscheins für ein Jahr in einen Ein-Jahresjagdschein
Gebühr: Euro 15
 8.3.2.9.2
 Umschreibung eines Jugendjahresjagdscheins für ein Jahr in einen Zwei-Jahresjagdschein
Gebühr: Euro 30
 8.3.2.9.3
 Umschreibung eines Jugendjahresjagdscheins für ein Jahr in einen Drei-Jahresjagdschein
Gebühr: Euro 45
 8.3.2.9.4
 Umschreibung eines Jugendjahresjagdscheins für zwei Jahre in einen Ein-Jahresjagdschein
Gebühr: Euro 15
 8.3.2.9.5
 Umschreibung eines Jugendjahresjagdscheins für zwei Jahre in einen Zwei-Jahresjagdschein
Gebühr: Euro 20
 8.3.2.9.6
 Umschreibung eines Jugendjahresjagdscheins für zwei Jahre in einen Drei-Jahresjagdschein
Gebühr: Euro 35
 8.3.2.9.7
 Umschreibung eines Jugendjahresjagdscheins für drei Jahre in einen Ein-Jahresjagdschein
Gebühr: Euro 15
 8.3.2.9.8
 Umschreibung eines Jugendjahresjagdscheins für drei Jahre in einen Zwei-Jahresjagdschein
Gebühr: Euro 15
 8.3.2.9.9
 Umschreibung eines Jugendjahresjagdscheins für drei Jahre in einen Drei-Jahresjagdschein
Gebühr: Euro 30
 8.3.2.9.10
 Umschreibung eines Jugendfalknerjahresjagdscheins für ein Jahr in einen Ein-Jahresfalknerjagdschein
Gebühr: Euro 15
 8.3.2.9.11
 Umschreibung eines Jugendfalknerjahresjagdscheins für ein Jahr in einen Zwei-Jahresfalknerjagdschein
Gebühr: Euro 15
 8.3.2.9.12
 Umschreibung eines Jugendjahresfalknerjagdscheins für ein Jahr in einen Drei-Jahresfalknerjagdschein
Gebühr: Euro 20
 8.3.2.9.13
 Umschreibung eines Jugendfalknerjahresjagdscheins für zwei Jahre in einen Ein-Jahresfalknerjagdschein
Gebühr: Euro 15
 8.3.2.9.14
 Umschreibung eines Jugendfalknerjahresjagdscheins für zwei Jahre in einen Zwei-Jahresfalknerjagdschein
Gebühr: Euro 15
 8.3.2.9.15
 Umschreibung eines Jugendjahresfalknerjagdscheins für zwei Jahre in einen Drei-Jahresfalknerjagdschein
Gebühr: Euro 15
 8.3.2.9.16
 Umschreibung eines Jugendfalknerjahresjagdscheins für drei Jahre in einen Ein-Jahresfalknerjagdschein
Gebühr: Euro 15
 8.3.2.9.17
 Umschreibung eines Jugendfalknerjahresjagdscheins für drei Jahre in einen Zwei-Jahresfalknerjagdschein
Gebühr: Euro 15
 8.3.2.9.18
 Umschreibung eines Jugendjahresfalknerjagdscheins für drei Jahre in einen Drei-Jahresfalknerjagdschein
Gebühr: Euro 15“.
 23. Nach Tarifstelle 8.3.2.9 wird folgende neue Tarifstelle eingefügt:
 „8.3.2.10
 Einziehung und Versagung eines Jagdscheins
Gebühr: Euro 50 bis 150“.
 24. Nach Tarifstelle 8.3.3.5 wird folgende neue Tarifstelle eingefügt:
 „8.3.3.6
 Überprüfung/Beanstandung eines Jahrespachtvertrages nach § 12 Absatz 1 bis 3 BJG
Gebühr: Euro 60“.
 25. In der Tarifstelle 8.3.4.1 wird in der Zeile Gebühr die Zahl „75“ durch die Zahl „100“ ersetzt.
 26. Die Tarifstellen „8.3.4.5“ und „8.3.4.6 werden zu den Tarifstellen „8.3.4.6“ und „8.3.4.7“.
 27. Die Tarifstelle 8.3.4.5 (neu) erhält folgende Fassung:

„8.3.4.5

Entscheidung über Ausnahmegenehmigungen aufgrund des § 24 Absatz 2 LJG-NRW (Schonzeitaufhebungen)

Gebühr: Euro 60“.

28. In der Tarifstelle 8.3.5.1 wird in der Zeile Gebühr die Zahl „30“ durch die Zahl „50“ ersetzt.
29. Die Tarifstellen 8.3.5.2 bis 8.3.5.9 werden Tarifstellen 8.3.5.3 bis 8.3.5.10.
30. Die Tarifstelle 8.3.5.2 (neu) erhält folgende Fassung:
„Verlängerung der Bestätigung eines Jagdaufsehers
Gebühr: Euro 15“.
31. In der Tarifstelle 8.3.5.9 wird in der Zeile Gebühr die Zahl „20“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
32. Nach der Tarifstelle 8.3.5.10 wird die folgende neue Tarifstelle angefügt:

„8.3.5.11

Ausstellung einer Jagdpachtfähigkeitsbescheinigung

Gebühr: Euro 15“.

33. Die Tarifstelle 10.2.10 wird wie folgt neu gefasst:
„10.2.10

Hinweis:

Die nachfolgenden Amtshandlungen fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36). Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.

Entscheidung über die Anerkennung einer Einrichtung als Ausbildungsstätte nach § 6 PsychThG, je Niederlassungsort

Gebühr: Euro 2 000 bis 4 000“.

34. Die Tarifstelle 10.10.3 wird wie folgt neu gefasst:
„Überwachung der Badegewässer nach der Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer (Badegewässerverordnung) vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 138) durch die Unteren Gesundheitsbehörden.

10.10.3.1

Besichtigung der Badegewässer nach der Badegewässerverordnung

Gebühr: Euro 50 – 300

10.10.3.2

Probenahmen und Analysen im Rahmen der Überwachung von Badegewässern der Badegewässerverordnung

Gebühr: Euro 50 – 500

10.10.3.3

Information der Öffentlichkeit über ein Badegewässer nach § 12 Absatz 1 der Badegewässerverordnung

Gebühr: Euro 50 – 500“.

35. Die Tarifstelle 10.11.1 wird wie folgt neu gefasst:
„10.11.1

Hinweis:

Die nachfolgenden Amtshandlungen fallen, soweit die staatliche Anerkennung von Weiterbildungsstätten betroffen ist, auch in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36). Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.

Entscheidung über die Staatliche Anerkennung von Krankenpflegeschulen, Kinderkrankenpflegeschulen, Pflegevorschulen, Schulen für Krankenpflegehilfe, Lehranstalten für technische Assistenten in der Medizin, für Diätassistenten, für Orthoptisten, für Logopäden, für Physiotherapeuten, für Masseu-

re und medizinische Bademeister, Hebammen und Entbindungspfleger, Schulen für Rettungsassistenten, Podologen, Lehranstalten für Desinfektorinnen und Desinfektoren und andere Aus- und Weiterbildungsstätten für nichtärztliche Heilberufe

Gebühr: Euro 700“.

36. Die Tarifstelle 10.14.11 wird wie folgt neu gefasst:

„10.14.11

Überprüfung von Antrag stellenden Personen zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung und Approbation

a) schriftliche Überprüfung der antragstellenden Person

Gebühr: Euro 210

b) mündliche Überprüfung der Antrag stellenden Person

Gebühr: Euro 90

c) Rücktritt oder Terminverschiebung (auf Wunsch der Antrag stellenden Person)

Gebühr: Euro 40“.

37. Es wird folgende neue Tarifstelle eingefügt:

„**Tarifstelle 10 a** bis 10 a.8

(Reihenfolge der Darstellung: Tarifstelle / Gegenstand / Gebühr Euro)

10 a**Wohn- und Teilhabegesetz**

10 a.1

Allgemeine Beratung nach § 14 Absatz 1 WTG, ggf. mit Prüfung von Konzepten,

auf Antrag eines Betreibers einer Einrichtung nach § 2 WTG oder einer natürlichen oder juristischen Person, die eine solche Einrichtung zu betreiben beabsichtigt

Gebühr: Euro 0 bis 1 000

10 a.2

Befreiungen von Anforderungen nach § 7 Absatz 5 WTG

Gebühr: Euro 100 bis 5 000

10 a.3

Befreiungen von Anforderungen nach § 11 Absatz 3 Satz 1 WTG

Gebühr: Euro 500 bis 5 000

10 a.4

Durchführung eines Vermittlungsgespräches zwischen Beirat / Vertretungsgremium / Vertrauensperson und Einrichtungsleitung in Mitbestimmungsangelegenheiten

Gebühr: Euro 50 bis 250

10 a.5

Anzeigeprüfungen

a) Beabsichtigte Inbetriebnahme einer Betreuungseinrichtung, §§ 9 Absatz 1 WTG, 27 Absatz 1 WTG-DVO

Gebühr: je Platz in der Einrichtung Euro 25, mindestens Euro 250

b) Übernahme einer bestehenden Betreuungseinrichtung, §§ 9 Absatz 1 WTG, 27 Absatz 1 WTG-DVO

Gebühr: je Platz in der Einrichtung Euro 12,5, mindestens Euro 125

c) Anzeige der Einstellung oder wesentlichen Betriebsänderung einer Betreuungseinrichtung, § 9 Absatz 2 WTG

Gebühr: je Platz in der Einrichtung Euro 25, mindestens Euro 250

d) Anzeige eines Wechsels der Einrichtungs- oder Pflegedienstleitung, § 27 Absatz 1 Nummer 5, Absatz 3 WTG-DVO

Gebühr: Euro 100

Hinweis:

Bei den nachfolgenden Amtshandlungen nach den Tarifstellen 10 a.6 bis 10 a.8 ist die Gebührenfestsetzung auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.

10 a.6

Wiederkehrende Prüfungen einer Betreuungseinrichtung nach § 18 Absatz 1 WTG

Gebühr: Euro 25 bis 850

10 a.7

Anlassbezogene Überprüfung, § 18 Absatz 1 WTG

Gebühr: Euro 25 bis 850

10 a.8

Entscheidungen nach § 19 WTG (Untersagungen, Belegungsverbote, Beschäftigungsverbote und sonstige Anordnungen)

Gebühr: Euro 25 bis 850“.

38. Nach Tarifstelle 11.1.1 wird folgende neue Tarifstelle eingefügt:

„11.1.2

Anordnung zur Durchführung des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes und der auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen

- a) bei niedrigem Verwaltungsaufwand

Gebühr: Euro 200

- b) bei mittlerem Verwaltungsaufwand

Gebühr: Euro 400

- c) bei hohem Verwaltungsaufwand

Gebühr: Euro 600“.

39. Die bisherigen Tarifstellen 11.4, 11.4.1 und 11.4.2 werden aufgehoben.

40. Die bisherigen Tarifstellen 11.5 und 11.5.1 werden Tarifstellen 11.4 und 11.4.1 (neu).

41. Die bisherigen Tarifstellen 11.6, 11.6.1, 11.6.2 und 11.6.3 werden Tarifstellen 11.5, 11.5.1, 11.5.2 und 11.5.3 (neu).

42. Die bisherigen Tarifstellen 11.7, 11.7.1, 11.7.2, 11.7.3, 11.7.4, 11.7.5, 11.7.6, 11.7.7 und 11.7.8 werden Tarifstellen 11.6, 11.6.1, 11.6.2, 11.6.3, 11.6.4, 11.6.5, 11.6.6, 11.6.7 und 11.6.8 (neu).

43. Die bisherige Tarifstelle 11.7.9 wird 11.6.9 (neu) und erhält in der Zeile Gebühr folgende neue Fassung:

„a) bei niedrigem Verwaltungsaufwand/Nutzen

Gebühr: Euro 200

- b) bei mittlerem Verwaltungsaufwand/Nutzen

Gebühr: Euro 500

- c) bei hohem Verwaltungsaufwand/Nutzen

Gebühr: Euro 800“.

44. Die bisherigen Tarifstellen 11.7.10 und 11.7.11 werden Tarifstellen 11.6.10 und 11.6.11 (neu).

45. Die bisherige Tarifstelle 11.7.12 wird Tarifstelle 11.6.12 (neu) und erhält in der Zeile Gebühr folgende neue Fassung:

„a) für den Grundlehrgang

Gebühr: Euro 1500

- b) für den Fortbildungslehrgang

Gebühr: Euro 1000“.

46. Die bisherige Tarifstelle 11.7.13 wird Tarifstelle 11.6.13 (neu).

47. Die bisherige Tarifstelle 11.7.14 wird Tarifstelle 11.6.14 (neu) und erhält in der Zeile Gebühr folgende neue Fassung:

„a) bei niedrigem Verwaltungsaufwand/Nutzen

Gebühr: Euro 50

- b) bei mittlerem Verwaltungsaufwand/Nutzen

Gebühr: Euro 100

- c) bei hohem Verwaltungsaufwand/Nutzen

Gebühr: Euro 150“.

48. Die bisherige Tarifstelle 11.7.15 wird Tarifstelle 11.6.15 (neu) und erhält in der Zeile Gebühr folgende neue Fassung:

„a) bei niedrigem Verwaltungsaufwand/Nutzen

Gebühr: Euro 500

- b) bei mittlerem Verwaltungsaufwand/Nutzen

Gebühr: Euro 1 000

- c) bei hohem Verwaltungsaufwand/Nutzen

Gebühr: Euro 1 500“.

49. Die bisherige Tarifstelle 11.7.16 wird Tarifstelle 11.6.16 (neu) und erhält in der Zeile Gebühr folgende neue Fassung:

„a) bei niedrigem Verwaltungsaufwand/Nutzen

Gebühr: Euro 150

- b) bei mittlerem Verwaltungsaufwand/Nutzen

Gebühr: Euro 450

- c) bei hohem Verwaltungsaufwand/Nutzen

Gebühr: Euro 750“.

50. Die bisherige Tarifstelle 11.7.17 wird Tarifstelle 11.6.17 (neu) und erhält in der Zeile Gebühr folgende neue Fassung:

„a) bei niedrigem Verwaltungsaufwand/Nutzen

Gebühr: Euro 150

- b) bei mittlerem Verwaltungsaufwand/Nutzen

Gebühr: Euro 450

- c) bei hohem Verwaltungsaufwand/Nutzen

Gebühr: Euro 750“.

51. Die bisherige Tarifstelle 11.8 wird zur Tarifstelle 11.7 (neu).

52. Die bisherige Tarifstelle 11.8.1 wird zur Tarifstelle 11.7.1 (neu) und erhält in der Zeile Gebühr folgende neue Fassung:

a) bei niedrigem Verwaltungsaufwand

Gebühr: Euro 200

- b) bei mittlerem Verwaltungsaufwand

Gebühr: Euro 400

- c) bei hohem Verwaltungsaufwand

Gebühr: Euro 600“.

53. Die bisherigen Tarifstellen 11.8.2, 11.8.3 und 11.8.4 werden zu Tarifstellen 11.7.2, 11.7.3 und 11.7.4 (neu).

54. Der neuen Tarifstelle 11.7.4 wird folgender Text vorangestellt:

„Hinweis:

Die nachfolgenden Amtshandlungen fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Abl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36). Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.“

55. Die bisherige Tarifstelle 11.8.5 wird zur Tarifstelle 11.7.5 (neu) und erhält folgende neue Fassung:

„Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz (Chemikalien-Verbots-Verordnung, Chem-VerbotsV)“.

56. Die bisherigen Tarifstellen 11.8.5.1, 11.8.5.2, 11.8.5.3 und 11.8.5.4 werden zu Tarifstellen 11.7.5.1, 11.7.5.2, 11.7.5.3 und 11.7.5.4 (neu).

57. Die bisherige Tarifstelle 11.8.5.5 wird zur Tarifstelle 11.7.5.5 (neu) und erhält in der Zeile Gebühr folgende neue Fassung:

„a) bei niedrigem Verwaltungsaufwand/Nutzen

Gebühr: Euro 150

- b) bei mittlerem Verwaltungsaufwand/Nutzen
Gebühr: Euro 250
- c) bei hohem Verwaltungsaufwand/Nutzen
Gebühr: Euro 400“.
58. Die bisherige Tarifstelle 11.8.5.6 wird zur Tarifstelle 11.7.5.6 (neu) und erhält in der Zeile Gebühr folgende neue Fassung:
„a) bei niedrigem Verwaltungsaufwand/Nutzen
Gebühr: Euro 150
b) bei mittlerem Verwaltungsaufwand/Nutzen
Gebühr: Euro 250
c) bei hohem Verwaltungsaufwand/Nutzen
Gebühr: Euro 400“.
59. Die bisherige Tarifstelle 11.8.5.7 wird aufgehoben.
60. Nach der Tarifstelle 11.7.5.6 (neu) werden folgende neue Tarifstellen eingefügt:
„11.7.6
Hinweis:
Die nachfolgenden Amtshandlungen fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Abl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36). Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.
Chemikalienrechtliche Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC) durch Beschränkung des Inverkehrbringens lösemittelhaltiger Farben und Lacke (Lösemittelhaltige Farben- und Lackverordnung – ChemVOCFarbV)
11.7.6.1
Erlaubnis gem. § 3 Absatz 3
Gebühr: Euro 75 bis 600
11.7.7
Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierender Treibhausgase (Chemikalienklimaschutzverordnung – ChemKlimaschutzV)
11.7.7.1
Verlängerung einer Frist nach § 3 Absatz 1 Satz 5
Gebühr: Euro 50 bis 600
11.7.7.2
Hinweis:
Die nachfolgenden Amtshandlungen fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Abl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36). Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.
Anerkennung von Einrichtungen zur Erteilung von Sachkundebescheinigungen gem. § 5 Absatz 3
Gebühr: Euro 100 bis 2 000
11.7.7.3.
Hinweis:
Die nachfolgenden Amtshandlungen fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Abl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36). Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.
Erteilung einer Bescheinigung zur Zertifizierung von Betrieben gemäß § 6 Absatz 1
Gebühr: Euro 100 bis 1 000
11.7.8
Verordnung über Stoffe, die die Ozonschicht schädigen (Chemikalien-Ozonschichtverordnung – ChemOzonSchichtV)
- 11.7.8.1
Hinweis:
Die nachfolgenden Amtshandlungen fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Abl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36). Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.
Anerkennung einer Fortbildungsveranstaltung gem. § 5 Absatz 2 Nummer 3
Gebühr: Euro 100 bis 1 000
11.7.8.2
Hinweis:
Die nachfolgenden Amtshandlungen fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Abl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36). Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.
Anerkennung einer Zertifizierung nach § 5 Absatz 2 Nummer 3
Gebühr: Euro 100 bis 1 000“.
61. Die bisherigen Tarifstellen 11.9, 11.9.1, 11.9.2, 11.9.3 und 11.9.4 werden zu Tarifstellen 11.8, 11.8.1, 11.8.2, 11.8.3 und 11.8.4 (neu).
62. Die bisherige Tarifstelle 11.9.5 wird zu Tarifstelle 11.8.5 (neu) und erhält in der Zeile Gebühr folgende neue Fassung:
„*Gebühr:* Euro 350; zusätzlich Euro 150 für jeden Strahlenschutzbeauftragten oder Strahlenschutzverantwortlichen. Soweit diese bekannt sind, lediglich zusätzlich Euro 50“.
63. Die bisherigen Tarifstellen 11.9.6, 11.9.7, 11.9.8, 11.9.9, 11.9.10, 11.9.11, 11.9.12, 11.9.13 und 11.9.14 werden zu Tarifstellen 11.8.6, 11.8.7, 11.8.8, 11.8.9, 11.8.10, 11.8.11, 11.8.12, 11.8.13 und 11.8.14 (neu).
64. Die bisherige Tarifstelle 11.9.15 wird Tarifstelle 11.8.15 (neu) und in der Zeile Gebühr wird die Zahlenangabe „35 bis 100“ durch die Zahl „75“ ersetzt.
65. Die bisherige Tarifstelle 11.9.16 wird zu Tarifstelle 11.8.16 (neu) und erhält in der Zeile Gebühr folgende neue Fassung:
„a) *Gebühr:* Euro 150 bei neuen Strahlenschutzbeauftragten
b) *Gebühr:* Euro 75 bei Änderungen
+ 1/3 des jeweiligen Betrages pro weiterer Person bei mehr als 2 Personen in einem Vorgang
+ 1/5 des jeweiligen Betrages im Zusammenhang mit Verfahren nach Tarifstelle 11.9.8“.
66. Die bisherige Tarifstelle 11.9.17 wird durch die folgenden neuen Tarifstellen ersetzt:
„11.8.17 a
Entscheidung nach § 36 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 2
Gebühr: Euro 50 bis 700
11.8.17 b
Entscheidung nach § 37 Absatz 1
Gebühr: Euro 150
11.8.17 c
Entscheidung nach § 40 Absatz 1 Satz 3
Gebühr: Euro 300 + 25 pro Person
11.8.17 d
Entscheidung nach § 41 Absatz 4 Satz 2
Gebühr: Euro 200 + 25 pro Person
11.8.17 e
Entscheidung nach § 45 Absatz 2
Gebühr: Euro 100

- 11.8.17 f
Entscheidung nach § 70 Absatz 5 im Aufsichtsverfahren
Gebühr: Euro 100
- 11.8.17 g
Entscheidung nach § 73 Absatz 2
Gebühr: Euro 100
- 11.8.17 h
Entscheidung nach § 114
Gebühr: Euro 50 bis 700“.
67. Die bisherigen Tarifstellen 11.9.18 und 11.9.19 werden zu Tarifstellen 11.8.18. und 11.8.19 (neu).
68. Die bisherige Tarifstelle 11.9.20 wird zur Tarifstelle 11.8.20 (neu) und in der Zeile Gebühr wird unter b die Zahlenangabe „325 bis 2 000“ durch die Zahlenangabe „500 bis 3 000“ ersetzt.
69. Die bisherige Tarifstelle 11.9.21 wird zu Tarifstelle 11.8.21 (neu) und in der Zeile Gebühr wird die Zahl „1 000“ durch die Zahl „500“ ersetzt.
70. Die bisherige Tarifstelle 11.9.22 wird zur Tarifstelle 11.8.22 (neu).
71. Die bisherigen Tarifstelle 11.9.23 und 11.9.24 werden zu Tarifstellen 11.8.23 und 11.8.24 (neu) und in der Zeile Gebühr wird jeweils die Zahl „1 000“ durch die Zahl „500“ ersetzt.
72. Die bisherigen Tarifstellen 11.9.25, 11.9.26 und 11.9.27 werden zu Tarifstellen 11.8.25, 11.8.26 und 11.8.27 (neu).
73. Die bisherige Tarifstelle 11.9.28 wird zur Tarifstelle 11.8.28 (neu) und die Zeile Gebühr erhält folgende neue Fassung:
„a) Bestimmung zum Sachverständigen
Gebühr: Euro 1 000 bis 10 000
b) Bestimmung als prüfende Person im Rahmen einer bestehenden Bestimmung
Gebühr: 325 bis 2 000“.
74. Die bisherige Tarifstelle 11.9.29 wird zur Tarifstelle 11.8.29 (neu) und die Zeile Gebühr erhält folgende neue Fassung:
„a) *Gebühr:* Euro 400 je Gerät nach Nummer 1
b) *Gebühr:* Euro 100 je Gerät nach Nummer 2
c) *Gebühr:* Euro 200 je Gerät nach Nummer 3“.
75. Die bisherige Tarifstelle 11.9.30 wird zur Tarifstelle 11.8.30 (neu) und erhält folgende neue Fassung:
„a) Festlegung von Messmethoden und Messverfahren nach § 95 Absatz 10
Gebühr: Euro 65 bis 500
b) Bestimmung einer Messstelle nach § 95 Absatz 10
Gebühr: Euro 500 bis 3 000“.
76. Die bisherige Tarifstelle 11.9.31 wird zur Tarifstelle 11.8.31 (neu).
77. Die bisherigen Tarifstellen 11.9.32, 11.9.33, 11.9.34 und 11.9.35 werden zu Tarifstellen 11.8.32, 11.8.33, 11.8.34 und 11.8.35 (neu). In den neuen Tarifstellen 11.8.32, 11.8.33 und 11.8.35 werden die Zahlenangaben in der Zeile Gebühr wie folgt ersetzt:
11.8.32: „130“ durch „200“
11.8.33: „325“ durch „500“
11.8.35: „50 bis 500“ durch „100“.
78. Nach Tarifstelle 11.8.35 (neu) wird folgende neue Tarifstelle eingefügt:
„11.8.36
Anordnung der Arbeitsschutzverwaltung zur Durchführung des Atomgesetzes und der auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen
a) bei niedrigem Verwaltungsaufwand
Gebühr: Euro 200
b) bei mittlerem Verwaltungsaufwand
Gebühr: Euro 400
c) bei hohem Verwaltungsaufwand
Gebühr: Euro 600“.
79. Die bisherige Tarifstelle 11.10 wird zur Tarifstelle 11.9 (neu).
80. Die bisherige Tarifstelle 11.10.1 wird zur Tarifstelle 11.9.1 (neu) und erhält in der Zeile Gebühr bei a, b und c folgende neue Fassung:
„a) *Gebühr:* Euro 150 bis 1 000
b) zusätzlich für Teleradiologie während des Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdienstes
Gebühr: Euro 350
c) zusätzlich für Teleradiologie über den Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdienst hinaus
Gebühr: Euro 4 000“.
81. Die bisherigen Tarifstellen 11.10.2 und 11.10.3 werden zu Tarifstellen 11.9.2 und 11.9.3 (neu).
82. Die bisherige Tarifstelle 11.10.4 wird zu Tarifstelle 11.9.4 (neu) und erhält in der Zeile Gebühr folgende neue Fassung:
„a) Bestimmung zum Sachverständigen
Gebühr: Euro 1 000 bis 10 000
b) Bestimmung als prüfende Person im Rahmen einer bestehenden Bestimmung
Gebühr: Euro 325 bis 2 000“.
83. Die bisherige Tarifstelle 11.10.5 wird zu Tarifstelle 11.9.5 (neu).
84. Die bisherigen Tarifstellen 11.10.6 und 11.10.7 werden zu Tarifstellen 11.9.6 und 11.9.7 (neu) und in der Zeile Gebühr werden die Zahlen wie folgt ersetzt:
„11.9.6: „100 bis 1 000“ durch „500“
11.9.7: „35 bis 100“ durch „75“.
85. Die Tarifstelle 11.10.8 wird zu Tarifstelle 11.9.8 (neu) und erhält in der Zeile Gebühr folgende neue Fassung:
„a) *Gebühr:* Euro 150 bei neuen Strahlenschutzbeauftragten
b) *Gebühr:* Euro 75 bei Änderungen
+ 1/3 des jeweiligen Betrages pro weiterer Person bei mehr als 2 Personen in einem Vorgang
+ 1/5 des jeweiligen Betrages im Zusammenhang mit Verfahren nach Tarifstelle 11.8.16“.
86. Die bisherigen Tarifstellen 11.10.9, 11.10.10, 11.10.11, 11.10.12, 11.10.13, 11.10.14, 11.10.15, 11.10.16, 11.10.17, 11.10.18, 11.10.19 und 11.10.20 werden zu Tarifstellen 11.9.9, 11.9.10, 11.9.11, 11.9.12, 11.9.13, 11.9.14, 11.9.15, 11.9.16, 11.9.17, 11.9.18, 11.9.19 und 11.9.20 (neu) und in den Tarifstellen 11.9.13, 11.9.16, 11.9.18 und 11.9.19 (neu) werden in der Zeile Gebühr die Zahlen wie folgt ersetzt:
a) 11.9.13: „20 bis 150“ durch „150“
b) 11.9.16, 11.9.18 und 11.9.19: „1 000“ durch „500“.
87. Die bisherige Tarifstelle 11.10.21 wird durch Tarifstelle 11.9.21 (neu) ersetzt und erhält in der Zeile Gebühr folgende neue Fassung:
„*Gebühr:* Euro 300; zusätzlich Euro 25 pro Person“.
88. Die bisherigen Tarifstellen 11.10.22 und 11.10.23 werden zu Tarifstellen 11.9.22 und 11.9.23 (neu).
89. Die bisherige Tarifstelle 11.10.24 wird zu Tarifstelle 11.9.24 (neu) und erhält in der Zeile Gebühr die folgende neue Fassung:
„*Gebühr:* Euro 200; zusätzlich Euro 25 pro Person“.
90. Die bisherigen Tarifstellen 11.10.25, 11.10.26, 11.10.27 und 11.10.28 werden zu Tarifstellen 11.9.25, 11.9.26, 11.9.27 und 11.9.28 (neu) und in der Tarifstelle 11.9.26 (neu) wird in der Zeile Ge-

- büht die Zahlenangabe „50 bis 150“ durch die Zahl „350“ ersetzt.
91. Die bisherige Tarifstelle 11.10.29 wird aufgehoben.
92. Nach der Tarifstelle 11.9.28 (neu) wird folgende neue Tarifstelle eingefügt:
- „11.9.29
Anordnung der Arbeitsschutzverwaltung zur Durchführung des Atomgesetzes und der auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen
- a) bei niedrigem Verwaltungsaufwand
Gebühr: Euro 200
- b) bei mittlerem Verwaltungsaufwand
Gebühr: Euro 400
- c) bei hohem Verwaltungsaufwand
Gebühr: Euro 600“.
93. Die bisherigen Tarifstellen 11.11, 11.11.1, 11.11.2 und 11.11.3 werden zu Tarifstellen 11.10, 11.10.1, 11.10.2 und 11.10.3 (neu).
94. Die bisherige Tarifstelle 11.12 wird aufgehoben.
95. Nach der Tarifstelle 12.1 wird folgende neue Tarifstelle eingefügt:
- „12.1.1
Bestätigung des Eingangs einer Anzeige über eine vorübergehende grenzüberschreitende Betätigung in einem Gewerbe, dessen Aufnahme und Ausübung nach deutschem Recht einen Sachkunde- oder Unterrichtsnachweis voraussetzt (§ 13 a Absatz 2 Satz 2 GewO)
Gebühr: Euro 20“.
96. Die bisherigen Tarifstellen 12.1.1 bis 12.1.3 werden die Tarifstellen 12.1.2 bis 12.1.4.
97. In der Tarifstelle 12.3 wird nach der Überschrift folgender Hinweis eingefügt:
- „Hinweis:
Die nachfolgenden Amtshandlungen nach den Tarifstellen 12.3.1 und 12.3.2 fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36). Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.“
98. In der Tarifstelle 12.3.1 wird in der Zeile Gebühr die Zahlenangabe „100 bis 1 500“ durch die Zahlenangabe „50 bis 1 000“ ersetzt.
99. In der Tarifstelle 12.3.2 wird in der Zeile Gebühr die Zahlenangabe „50 bis 250“ durch die Zahlenangabe „50 bis 210“ ersetzt.
100. Nach der Tarifstelle 12.8.1 wird folgende neue Tarifstelle eingefügt:
- „12.8.2
Überprüfung von ausländischen Befähigungsnachweisen im Bewachungsgewerbe im Rahmen der Niederlassungsfreiheit (§ 5e Absatz 5 Satz 2 BewachV)
Gebühr: Euro 50 bis 300“.
101. Die bisherige Tarifstelle 12.8.2 wird die Tarifstelle 12.8.3.
102. In der Tarifstelle 12.9 wird nach der Überschrift folgender Hinweis eingefügt:
- „Hinweis:
Die nachfolgenden Amtshandlungen nach Tarifstelle 12.9.1 fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36). Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.“
103. In der Tarifstelle 12.9.1 wird in der Zeile Gebühr die Zahlenangabe „50 bis 1 000“ durch die Zahlenangabe „50 bis 700“ ersetzt.
104. In der Tarifstelle 12.10 wird nach der Überschrift folgender Hinweis eingefügt:
- „Hinweis:
Die nachfolgenden Amtshandlungen nach den Tarifstellen 12.10.1.1 und 12.10.2 fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36). Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.“
105. Die Tarifstelle 12.10.1 wird wie folgt neu gefasst:
- „12.10.1
12.10.1.1
Entscheidung über die Erlaubnis zur Ausübung des Makler-, Bauträger- und Baubetreuergewerbes (§ 34 c Absatz 1 Nummer 1 und 4 GewO)
Gebühr: Euro 100 bis 1 000
- 12.10.1.2
Entscheidung über die Erlaubnis zur Ausübung des Gewerbes der Darlehens- und Investmentvermittlung und der Anlageberatung (§ 34 c Absatz 1 Nummer 1 a, 2 und 3 GewO)
Gebühr: Euro 200 bis 3 500“.
106. In der Tarifstelle 12.10.2 wird in der Zeile Gebühr die Zahlenangabe „50 bis 1 000“ durch die Zahlenangabe „50 bis 450“ ersetzt.
107. In der Tarifstelle 12.11 wird nach der Überschrift folgender Hinweis eingefügt:
- „Hinweis:
Die nachfolgenden Amtshandlungen nach Tarifstelle 12.11.1 fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36). Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.“
108. In der Tarifstelle 12.11.1 wird in der Zeile Gebühr die Zahlenangabe „50 bis 250“ durch die Zahlenangabe „50 bis 300“ ersetzt.
109. In der Tarifstelle 12.12 wird nach der Überschrift folgender Hinweis eingefügt:
- „Hinweis:
Die nachfolgenden Amtshandlungen nach den Tarifstellen 12.12.4 bis 12.12.6 fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36). Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.“
110. In der Tarifstelle 12.12.4 wird in der Zeile Gebühr die Zahlenangabe „10 bis 50“ durch die Zahlenangabe „10 bis 100“ ersetzt.
111. In der Tarifstelle 12.12.5 wird in der Zeile Gebühr die Zahlenangabe „10 bis 50“ durch die Zahlenangabe „10 bis 100“ ersetzt.
112. In der Tarifstelle 12.12.6 wird in der Zeile Gebühr die Zahlenangabe „10 bis 50“ durch die Zahlenangabe „10 bis 100“ ersetzt.
113. In der Tarifstelle 12.12.7 werden die Wörter „§ 55 e Abs. 2 Satz 1 GewO“ durch die Wörter „§ 55 e Absatz 2 GewO“ ersetzt.
114. Die Tarifstelle 12.12.9 wird gestrichen.
115. In der Tarifstelle 12.13 wird nach der Überschrift folgender Hinweis eingefügt:
- „Hinweis:
Die nachfolgenden Amtshandlungen nach den Tarifstellen 12.13.1 und 12.13.3 fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Euro-

- päischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36). Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.“
116. Die Tarifstelle 12.13.1 wird wie folgt neu gefasst:
 „12.13.1
 Entscheidung über die Festsetzung nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz (§ 69 Absatz 1 Satz 1 und § 69 a GewO) für jeden Fall der Durchführung von
 a) Messen (§64 GewO)
Gebühr: Euro 100 bis 750
 Ausstellungen (§ 65 GewO)
Gebühr: Euro 100 bis 750
 Volksfesten (§ 60 b GewO)
Gebühr: Euro 100 bis 750
 Großmärkten (§ 66 GewO)
Gebühr: Euro 100 bis 750
 Wochenmärkten (§ 67 GewO)
Gebühr: Euro 50 bis 250
 Spezialmärkten (§ 68 Absatz 1 GewO)
Gebühr: Euro 100 bis 750
 Jahrmärkten (§ 68 Absatz 2 GewO)
Gebühr: Euro 100 bis 750
 b) Messen, Ausstellungen, Volksfesten, Großmärkten, Spezialmärkten und Jahrmärkten von besonders bedeutendem Umfang
Gebühr: Euro bis 2 300“.
117. Die Tarifstelle 12.13.2 wird gestrichen.
118. In der Tarifstelle 12.13.3 werden in der Zeile Gebühr die Wörter „1/4 der nach den Sätzen 12.13.1, 12.13.2 zu errechnenden Gebühren“ durch die Zahlenangabe „50 bis 250“ ersetzt.
119. In der Tarifstelle 12.14 wird nach der Überschrift folgender Hinweis eingefügt:
 „Hinweis:
 Die nachfolgenden Amtshandlungen nach den Tarifstellen 12.14.1, 12.14.6 und 12.14.7 fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36). Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.“
120. In der Tarifstelle 12.14.1 Buchstabe a wird in der Zeile Gebühr die Zahlenangabe „150 bis 3000“ durch die Zahlenangabe „100 bis 1 200“ ersetzt.
121. In der Tarifstelle 12.14.1 Buchstabe b wird in der Zeile Gebühr die Zahlenangabe „bis 5 000“ durch die Zahlenangabe „bis 3 500“ ersetzt.
122. Die Tarifstelle 12.14.6 wird wie folgt neu gefasst:
 „12.14.6
 Entscheidung über die vorübergehende Gestattung aus besonderem Anlass (§ 12 Absatz 1 GastG)
Gebühr: Euro 25 bis 200“.
123. Die Tarifstelle 12.14.7 wird wie folgt neu gefasst:
 „12.14.7
 Entscheidung über die Verkürzung der Sperrzeit (§ 19 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes)
Gebühr: Euro 10 bis 70“.
124. In Tarifstelle 15 a.2.8 wird die Abkürzung „LUA“ durch die Abkürzung „LANUV“ ersetzt.
125. Vor Tarifstelle 15 a.2.9 wird folgender Hinweis eingefügt:
 „Hinweis:
 Die nachfolgende Amtshandlung fällt in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S.36). Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.“
126. Vor Tarifstelle 15 a.2.12 wird folgender Hinweis eingefügt:
 „Hinweis:
 Die nachfolgende Amtshandlung fällt in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S.36). Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.“
127. Die Tarifstelle 15 a.2.16 wird wie folgt geändert:
 a) der Buchstabe e wird gestrichen und
 b) die Buchstaben f bis i werden zu den Buchstaben e bis h.
128. Vor Tarifstelle 15 a.3.3.5 wird folgender Hinweis eingefügt:
 „Hinweis:
 Die nachfolgende Amtshandlung fällt in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S.36). Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.“
129. Vor Tarifstelle 15 a.3.3.6 wird folgender Hinweis eingefügt:
 „Hinweis:
 Die nachfolgende Amtshandlung fällt in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S.36). Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.“
130. In Tarifstelle 15 a.3.3.6 wird in der Zeile „Gebühr“ die Zahl „110“ durch die Zahlenangabe „50 bis 150“ ersetzt.
131. Nach der Tarifstelle 15 a.3.17.2 wird folgende neue Tarifstelle eingefügt:
 „15 a.3.17.3
 Prüfung von Messberichten zu Einzelmessungen nach § 12 Absatz 1
Gebühr: Euro 50 bis 500“.
132. Nach der Tarifstelle 15 a.5.1 werden folgende neue Tarifstellen eingefügt:
 „15 a.6
 Amtshandlungen nach dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz-EEG) vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074) in der jeweils geltenden Fassung
 15 a.6.1
 Entscheidung über die Ausstellung einer Bescheinigung § 27 Absatz 5 EEG
Gebühr: Euro 100 bis 200
 15 a.6.2
 Entscheidung über die Ausstellung einer Bescheinigung nach § 66 Absatz 1 Nummer 4 a EEG
Gebühr: Euro 100 bis 200“.
133. Die bisherigen Tarifstellen 15 a.6 bis 15 a.7.3 werden die Tarifstellen 15 a.7 bis 15 a.8.3.
134. In der Tarifstelle 15 g.1 Buchstabe a wird in der Zeile Gebühr die Zahlenangabe „66,47“ durch die Zahl „69“ ersetzt.
135. In der Tarifstelle 15 g.1 Buchstabe b wird in der Zeile Gebühr die Zahlenangabe „51,64“ durch die Zahl „54“ ersetzt.

136. In der Tarifstelle 15.g.1 Buchstabe c wird in der Zeile Gebühr die Zahlenangabe „40,90“ durch die Zahl „44“ ersetzt.
137. In der Tarifstelle 15.g.1 Buchstabe d wird in der Zeile Gebühr die Zahlenangabe „30,68“ durch die Zahl „33“ ersetzt.
138. Die Tarifstelle 15.3 wird wie folgt neu gefasst:
- „15.3
Schornsteinfegerangelegenheiten
Hinweis:
Die nachfolgenden Amtshandlungen nach den Tarifstellen 15.3.1 bis 15.3.5 fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36). Die Gebührensatzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.“
- 15.3.1
Entscheidung über die Bestellung als Bezirks-schornsteinfegermeister nach § 3 SchfG in Verbindung mit § 5 Schornsteinfegergesetz (SchfG)
Gebühr: Euro 500
- 15.3.2
Entscheidung über die Bestellung eines Stellvertreters nach § 20 SchfG
Gebühr: Euro 50
- 15.3.3
Entscheidung über die Bestellung eines Stellvertreters nach § 28 Satz 3 SchfG
Gebühr: Euro 50
- 15.3.4
Anordnung zur Beschäftigung eines weiteren Gesellen nach § 15 Absatz 2 SchfG
Gebühr: Euro 50
- 15.3.5
Erlass eines Leistungsbescheides zur Beitreibung rückständiger Umlagen zur Lehrlingskostenausgleichskasse nach § 16 Absatz 2 Satz 3 SchfG
Gebühr: Euro 30
- 15.3.6
Erlass eines Verwaltungsaktes zur zwangsweisen Durchsetzung einer verweigerten Feuerstätten-schau nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 SchfG oder einer verweigerten Überprüfung nach § 13 Absatz 1 Nummer 9 SchfG in Verbindung mit § 43 Absatz 7 Landesbauordnung (BauO NRW)
Gebühr: Euro 75
- 15.3.7
Erlass eines Leistungsbescheides zur Beitreibung rückständiger Schornsteinfegergebühren nach § 25 Absatz 4 Satz 4 SchfG
Gebühr: Euro 75
- 15.3.8
Erlass eines Zweitbescheides nach § 25 Absatz 2 SchfHwG zur Durchsetzung einer nicht veranlassenen Kehrung oder Überprüfung
Gebühr: Euro 75
- 15.3.9
Anordnung der Ersatzvornahme nach § 26 SchfHwG nach erfolglosem Zweitbescheid nach § 25 Absatz 2 SchfHwG
Gebühr: Euro 75“.
139. Die Tarifstellen 16.1 bis 16.1.8 erhalten folgende neue Fassung:
- „16.1
Amtshandlungen nach dem Saatgutverkehrsgesetz (SaatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (BGBl. I S.1673) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Verordnung über den Verkehr mit Saatgut landwirtschaftlicher

Arten und Gemüsearten (SaatgutV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2006 (BGBl. I S. 344) in der jeweils geltenden Fassung.

16.1.1

Antragsannahme Saatgut landwirtschaftlicher Arten (§§ 3,4 und 5 SaatgutV)

16.1.1.1

Anmeldung per Datenträger, je Vermehrungsvorhaben

Gebühr: Euro 60

16.1.1.2

Anmeldung per Papier, je Vermehrungsvorhaben

Gebühr: Euro 70

16.1.1.3

Rücknahme des Antrages auf Anerkennung vor Beginn der Feldbesichtigung

Gebühr: 50% der Anmeldegebühr

16.1.2

Prüfung des Feldbestandes und Mitteilung über das Ergebnis der Feldbestandsprüfung (§§ 7, 8 und 9 SaatgutV)

16.1.2.1

Getreide und Mais, je angefangene 0,25 ha und je Besichtigung

Gebühr: Euro 2,60

16.1.2.2

Gräser, landwirtschaftliche Leguminosen und sonstige Futterpflanzen, je angefangene 0,25 ha und je Besichtigung

Gebühr: Euro 3

16.1.2.3

Ölfrüchte und Faserpflanzen, je angefangene 0,25 ha und je Besichtigung

Gebühr: Euro 2,50

16.1.2.4

Hackfrüchte außer Kartoffeln

16.1.2.4.1

Samenträger, die aus Sommerstecklingen erwachsen sind, je angefangene 0,25 ha und je Besichtigung

Gebühr: Euro 2,50

16.1.2.4.2

Samenträger im Überwinterungsanbau, je angefangene 0,25 ha und je Besichtigung

Gebühr: Euro 2,50

16.1.2.4.3

Sommerstecklinge, je angefangene 0,25 ha und je Besichtigung

Gebühr: Euro 2,50

16.1.2.5

Nachbesichtigung (§§ 8 und 9 SaatgutV), bezogen auf die besichtigte Fläche

Gebühr: 70% der jeweiligen Gebühr der Tarifstellen 16.1.2.1 bis 16.1.2.4, mindestens jedoch Euro 35

16.1.2.6

Wiederholungsbesichtigung (§ 10 SaatgutV) je Feldbestand, falls erstes Ergebnis bestätigt wird

Gebühr: Euro 80

16.1.3

Entscheidungen über Anträge

16.1.3.1

Abgabe/Annahme von Vermehrungsvorhaben anderer Anerkennungsstellen (§ 3 Absatz 2 SaatgutV), je Vorhaben

Gebühr: Euro 5

16.1.3.2

Bearbeitung von Anträgen nach § 6 SaatG, je Partie

Gebühr: Euro 7

- 16.1.3.3
Bearbeitung von Wiederverschließungsanträgen (§ 37 SaatgutV), je Partie
Gebühr: Euro 7
- 16.1.3.4
Zuteilung einer Kennnummer (§ 40 Absatz 6 SaatgutV)
Gebühr: Euro 7
- 16.1.3.5
Erteilung einer Mischungsnummer (§ 27 SaatgutV)
Gebühr: Euro 8
- 16.1.4
Schulungen der Anerkennungsstelle
- 16.1.4.1
Schulung von privaten Feldbestandsprüferinnen und -prüfern sowie privaten Probenehmerinnen und -nehmern, die nach § 7 Absatz 7 oder § 11 Absatz 7 SaatgutV zugelassen sind oder zugelassen werden sollen
- 16.1.4.1.1
Erstschulung, je Probenehmer bzw. Feldbestandsprüfer
Gebühr: Euro 200
- 16.1.4.1.2
Erforderliche Nachschulung eines Probenehmers bzw. Feldbestandsprüfers
Gebühr: Euro 100
- 16.1.5
Proben, Probenahme, Partien, Verschlussmaterial
- 16.1.5.1
Gebühr für die Anerkennung einer Partie (§ 14 SaatgutV) einschl. Entscheidung und Erteilung des Bescheides
Gebühr: Euro 7
- 16.1.5.2
Gebühr für die Anerkennung von NOB-Partien (§ 12 Absatz 1 b SaatgutV) einschl. Kontrolle, je Bescheid
Gebühr: Euro 10
- 16.1.5.3
Erneute Prüfung der Beschaffenheit (§ 15 Absatz 1 SaatgutV), je Partie
Gebühr: Euro 7
- 16.1.5.4
Gebühr für die Neuausfertigung von Bescheiden bei Kategorieänderungen, je Bescheid
Gebühr: Euro 7
- 16.1.5.5
Einsatz eines amtlichen Probenehmers, je angefangene Stunde (einschl. An- und Abfahrt)
Gebühr: Euro 51
- 16.1.5.6
Kosten für Etiketten, Verschließungsmaterial
Gebühr: Selbstkostenpreis der Anerkennungsstelle (einschließlich An- und Abfahrt)
- 16.1.6
Sonstige Gebühren
- 16.1.6.1
Festsetzung einer Betriebsnummer (§ 40 Absatz 5 SaatgutV)
Gebühr: Euro 35
- 16.1.6.2
Zulassung von Handelssaatgut (§§ 22 bis 25 SaatgutV)
Gebühr: Euro 7
- 16.1.6.3
Erteilung eines OECD-Zertifikates (§ 45 SaatgutV)
Gebühr: Euro 18
- 16.1.6.4
Zusätzliche Ausstellung von Bescheinigungen und Zertifikaten
Gebühr: Euro 7
- 16.1.6.5
Rücknahme der Anerkennung (§ 18 SaatgutV), einer Mischungs- oder Kennnummer (§ 28 SaatgutV)
Gebühr: Euro 20 – 100
- 16.1.6.6
Ausgabe von fortlaufend nummerierten Klebeetiketten (§ 29 Absatz 9 SaatgutV) für jede im Einzelfall von der Anerkennungsstelle festgesetzte Nummernserie
Gebühr: Euro 8,50
- 16.1.6.7
Kontrollmaßnahme im Rahmen des Anerkennungsverfahrens, je angefangene Stunde einschl. An- und Abfahrt
Gebühr: Euro 51
- 16.1.7
Anerkennung von Gemüsesaatgut einschließlich Prüfung des Feldbestandes, der Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung des Feldbestandes und Erteilung des Anerkennungsbescheides, je angefangene 0,25 ha der zur Saatenanerkennung angemeldeten Vermehrungsfläche bei
- 16.1.7.1
einjährigen Gemüsearten ohne Hybridsaatgut von Spinat
Gebühr: Euro 5,50
- 16.1.7.2
zweijährigen Gemüsearten
Gebühr: Euro 9
- 16.1.7.3
Hybridsaatgut von Spinat – zertifiziertem Saatgut
Gebühr: Euro 9“.
140. In der Tarifstelle 16.1.9 werden in der Zeile Gebühr die Zahlenangaben wie folgt ersetzt:
- 16.1.9.1.1: „14,50“ durch „17“
- 16.1.9.1.2: „21,50“ durch „25“
- 16.1.9.1.3: „27,50“ durch „32“
- 16.1.9.2.1: „14,50“ durch „17“
- 16.1.9.2.2: „21,50“ durch „25“
- 16.1.9.2.3: „27,50“ durch „32“
- 16.1.9.2.4: „94“ durch „108“
- 16.1.9.3.1.1 Buchstabe a: „12,50“ durch „14,50“
- 16.1.9.3.1.1 Buchstabe b: „13“ durch „15“
- 16.1.9.3.1.1 Buchstabe c: „13,50“ durch „16“
- 16.1.9.3.1.2: „21,50“ durch „25“
- 16.1.9.3.1.3: „3,50“ durch „4,50“
- 16.1.9.3.2.1: „14,50“ durch „17“
- 16.1.9.3.2.2: „25,50“ durch „29,50“
- 16.1.9.4.1: „12“ durch „14“
- 16.1.9.4.2: „18“ durch „21,50“
- 16.1.9.4.3: „30,50“ durch „35,50“
- 16.1.9.4.4: „43,50“ durch „50,50“
- 16.1.9.4.5: „33“ durch „38“
- 16.1.9.5.1.1: „14,50“ durch „25,50“
- 16.1.9.5.1.2: „25,50“ durch „29,50“
- 16.1.9.5.2: „14,50“ durch „25,50“
- 16.1.9.5.3.1: „51,50“ durch „59,50“
- 16.1.9.5.3.2: „23“ durch „27,50“
- 16.1.9.5.3.3: „15“ durch „17,50“
- 16.1.9.5.3.4: „10,50“ durch „12,50“
- 16.1.9.5.4.1: „19,50“ durch „22,50“
- 16.1.9.5.4.2: „37“ durch „43“
- 16.1.9.5.5.1: „12“ durch „14“
- 16.1.9.5.5.2: „18“ durch „21“

- 16.1.9.5.6.1: „8,50“ durch „10“
 16.1.9.5.6.2: „11“ durch „13“
 16.1.9.5.7.1: „7“ durch „8,50“
 16.1.9.5.7.2: „16“ durch „18,50“
 16.1.9.5.8: „37“ durch „43“
 16.1.9.5.9: „9,50“ durch „11“
 16.1.9.5.10: „13“ durch „15“
 16.1.9.6.1.1: „26,50“ durch „30,50“
 16.1.9.6.1.1.1: „11“ durch „13“
 16.1.9.6.2.1: „26,50“ durch „30,50“
 16.1.9.6.2.1.1 Buchstabe a: „12,50“ durch „14,50“
 16.1.9.6.2.1.1 Buchstabe b: „13“ durch „15“
 16.1.9.6.2.1.1 Buchstabe c: „13,50“ durch „16“
 16.1.9.6.3.1: „26,50“ durch „30,50“
 16.1.9.6.3.1.1: „94“ durch „108“.
141. Nach der Tarifstelle 16.1.9.3.2.2 wird folgende neue Tarifstelle eingefügt:
 „16.1.9.3.2.3
 TTC-Abschuss
Gebühr: Euro 8“.
142. Nach der Tarifstelle 16.1.9.5.3.4 werden folgende neue Tarifstellen eingefügt:
 „16.1.9.5.3.5
 Mantelsaat
Gebühr: Euro 10
 16.1.9.5.3.6
 Bitterstoff (Lupinen)
Gebühr: Euro 23,50“.
143. Die Tarifstelle 16.2 erhält folgende neue Fassung:
 „16.2
 Amtshandlungen nach dem Saatgutverkehrsgesetz (SaatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (BGBl. I S. 1673) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Pflanzkartoffelverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 2004 (BGBl. I S. 2918) in der jeweils geltenden Fassung
 16.2.1
 Antragsannahme
 16.2.1.1
 Anmeldung, je Vermehrungsvorhaben (§ 5 Pflanzkartoffelverordnung (PflKartV))
Gebühr: Euro 60
 16.2.1.2
 Rücknahme des Antrages auf Anerkennung vor Beginn der Feldbesichtigung
Gebühr: 50% der Anmeldegebühr
 16.2.2
 Prüfung des Feldbestandes und Mitteilung des Ergebnisses der Feldbestandsprüfung (§§ 8, 9 und 10 PflKartV)
 16.2.2.1
 Feldbestandsprüfung, je angefangene 0,25 ha und je Besichtigung (§ 9 PflKartV)
Gebühr: Euro 2,50
 16.2.2.2
 Nachbesichtigung (§ 10 PflKartV), bezogen auf die besichtigte Fläche
Gebühr: 70% der Gebühr der Tarifstelle 16.2.2.1, mindestens jedoch Euro 35
 16.2.2.3
 Wiederholungsprüfung (§ 12 PflKartV), je Feldbestand
Gebühr: Euro 80
 16.2.3
 Beschaffenheitsprüfung gemäß § 13 PflKartV
- 16.2.3.1
 Probenahme für die Prüfung auf Viruskrankheiten, bakterielle Ringfäule und Schleimkrankheit (§ 14 PflKartV), je Probe
Gebühr: Euro 60
 16.2.3.2
 Prüfung auf Viruskrankheiten (§§ 13, 15 PflKartV), je Probe
 16.2.3.2.1
 ohne ELISA-Teste
Gebühr: Euro 70 bis 85
 16.2.3.2.2
 mit ELISA-Testen
Gebühr: Euro 110 bis 140
 16.2.3.3
 Prüfung auf Quarantänekrankheiten (§ 15 Absatz 3 PflKartV)
 16.2.3.3.1
 Auf zwei bakterielle Erreger (bakterielle Ringfäule und Schleimkrankheit der Kartoffel), je Probe
Gebühr: Euro 130
 16.2.3.4
 Prüfung auf weitere Knollenkrankheiten und äußere Mängel, Kennzeichnung, Verschleißung, Überwachung der Abpackung und Wiederverschließung (§§ 18, 24, 25, 28 und 29 PflKartV), je Partie
Gebühr: Euro 51
 16.2.3.5
 Überprüfung einer Partie sowie Entscheidung über die Anerkennung (§ 19 PflKartV)
 (nebst Kosten für An- und Abfahrt)
Gebühr: Euro 7
 16.2.4
 Sonstige Gebühren
 16.2.4.1
 Festsetzung einer Betriebsnummer (§ 30 Absatz 4 PflKartV)
Gebühr: Euro 31
 16.2.4.2
 Zusätzliche Ausstellung von Bescheinigungen und Zertifikaten
Gebühr: Euro 7
 16.2.4.3
 Ausgabe von fortlaufend nummerierten Etiketten und Siegelmarken (§ 24 Absatz 3 PflKartV) für jede im Einzelfall von der Anerkennungsstelle festgesetzte Nummernserie
Gebühr: Euro 8,50
 16.2.4.4
 Abgabe/Annahme von Vermehrungsvorhaben an eine andere Anerkennungsstelle (§ 4 Absatz 2 PflKartV), je Vorhaben
Gebühr: Euro 5
 16.2.4.5
 Kontrollmaßnahme im Rahmen des Anerkennungsverfahrens, je angefangene Stunde einschl. An- und Abfahrt
Gebühr: Euro 51“.
144. In der Tarifstelle 16.7.1.3.1.1 wird in der Zeile Gebühr die Zahl „10“ durch die Zahl „13“ ersetzt.
145. In der Tarifstelle 16 a.14.3 werden in der Zeile Gebühr die Wörter „ pro Teilnehmer/Teilnehmerin“ durch die Wörter „ je angefangene Stunde“ ersetzt.
146. Nach der Tarifstelle 18 a.1.8 wird folgende neue Tarifstelle eingefügt:

- „18a.1.9
Gutachten zur Feststellung der Rasse aufgrund des Phänotyps von Hunden gemäß § 3 Absatz 2 und § 10 LHundG NRW
Gebühr: Euro 25“.
147. Vor der Tarifstelle 18a.2 wird folgender Hinweis eingefügt:
„Hinweis:
Die nachfolgenden Amtshandlungen nach den Tarifstellen 18a.2 bis 18a.2.5 für die Entscheidungen über die Anerkennungsfähigkeit und Prüfung nach der Durchführungsverordnung zum LHundG NRW fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27. Dezember 2006, S. 36). Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.“
148. Vor den Tarifstellen 18b.6, 18b.7, 18b.8, 18b.9, 18b.10 wird jeweils folgender Hinweis eingefügt:
„Hinweis:
Die nachfolgende Amtshandlung fällt in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36). Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.“
149. Die Bezeichnung „Tarifstelle 21 bis 21.2.4“ wird durch die Bezeichnung „Tarifstelle 21 bis 21.3.1“ ersetzt.
150. Vor der Tarifstelle 21.1.8 wird folgender Hinweis eingefügt:
„Hinweis:
Die Amtshandlung nach § 118 Abs. 2 SchulG fällt in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36). Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.“
151. Nach Tarifstelle 21.2.4 wird folgende neue Tarifstelle angefügt:
„21.3
Weiterbildung
21.3.1
Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung als Einrichtung der Arbeitnehmerweiterbildung nach § 11 Absatz 2 AWbG
Anerkennung ohne Gutachterverfahren
Gebühr: Euro 0 bis 150
Anerkennung mit Gutachterverfahren (§ 11 Absatz 5 AWbG)
Gebühr: Euro 600 bis 800
Hinweis:
Die vorstehende Amtshandlung fällt in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36). Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.“
152. Die Tarifstelle 23.3.1.1.5 erhält folgende neue Fassung:
„23.3.1.1.5
a) für Truthühner, Gänse, Enten und vergleichbares Geflügel
je Tier
Gebühr: Euro 0,06
b) für Hühner und vergleichbares Geflügel
je Tier
Gebühr: Euro 0,01
mindestens Euro 28 höchstens Euro 169“.
153. Nach der Tarifstelle 23.3.1.1.9 wird folgende neue Tarifstelle eingefügt:
„23.3.1.1.10
Erfassen der Angaben zur Sendung in TRACES (Rubriken I.1. bis I.31.) für den Antragsteller
Gebühr: nach der Dauer der Amtshandlung je angefangene 15 Minuten
sind nach den Stundensätzen zu berechnen, die im RdErl. d. Innenministeriums „Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren“ vom 20. Juli 2009 (MBl. NRW. S. 370), für die jeweilige Laufbahn bekannt gegeben sind, der die Handelnden angehören.
Sonstige Kosten (z. B. Reisekosten) werden gesondert berechnet.“
154. In der Tarifstelle 23.4.1.1.1 wird in der Zeile „Gebühr“ die Zahlenangabe „150 bis 1 000“ durch die Zahlenangabe „50 bis 1 500“ ersetzt.
155. Die Bezeichnung der Tarifstelle 23.4.1.2 wird wie folgt geändert:
Nach dem Wort „Erzeugnissen“ wird ein Komma gesetzt und die Wörter „Rohstoffen, Abfällen und von Gegenständen, die Träger von Ansteckungstoffen sein können“ angefügt.
156. Die Tarifstelle 23.6.1 wird wie folgt geändert:
a) In den Tarifstellen 23.6.1.13.6 und 23.6.1.13.10 wird in der Zeile „Gebühr“ jeweils die Zahl „500“ durch die Zahl „1 000“ ersetzt.
b) In der Tarifstelle 23.6.1.15 wird die Zahl „200“ durch die Zahl „1 000“ ersetzt.
c) Nach der Tarifstelle 23.6.1.15 wird folgende neue Tarifstelle eingefügt:
„23.6.1.16
Entgegennahme von Änderungsanzeigen oder Ergänzungen zu Erlaubnissen nach § 11 TierSchG
Gebühr: Euro 15 bis 50“.
d) Die bisherigen Tarifstellen 23.6.1.16 und 23.6.1.17 werden zu den Tarifstellen 23.6.1.17 und 23.6.1.18.
157. Vor der Tarifstelle 23.6.2 wird folgender Hinweis eingefügt:
„Hinweis:
Die nachfolgenden Amtshandlungen nach den Tarifstellen 23.6.2 bis 23.6.2.3 für die Entscheidungen über die Anerkennungsfähigkeit und Prüfung der Sachkunde nach der Tierschutz-Schlachtverordnung (TierSchlV) vom 3. März 1997 (BGBl. I S. 405) in der jeweils geltenden Fassung fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27. Dezember 2006, S. 36). Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.“
158. Die Tarifstelle 23.6.2 wird wie folgt geändert:
a) In der Bezeichnung der Tarifstelle 23.6.2 wird die Angabe in der Klammer „TierSchlVO“ durch die Angabe „TierSchlV“ ersetzt.
b) In der Tarifstelle 23.6.2.1 und in der Tarifstelle 23.6.2.3 wird in der Zeile Gebühr jeweils der Zahl „26“ die Angabe „15 bis“ vorangestellt.
159. Die Tarifstelle 23.6.4 wird wie folgt geändert:
a) Die Bezeichnung der Tarifstelle 23.6.4 erhält folgende Fassung:
„Amtshandlungen nach der Tierschutz-Hundeverordnung (TierSchHuV) vom 2. Mai 2001

- (BGBl. I S. 838) in der jeweils geltenden Fassung.“
- b) In der Tarifstelle 23.6.4.1 und Tarifstelle 23.6.4.2
- aa) wird in der Zeile Gebühr nach der Zahl „50“ bzw. „25“ jeweils die Angabe „bis 200“ angefügt und
- bb) wird jeweils die Zeile „in besonders schwierigen Fällen Gebühr: Euro 200“ gestrichen;
- cc) wird in Tarifstelle 23.6.4.2 der Absatz zwischen der Zeile Gebühr und nachfolgenden Text aufgehoben.
160. In der Tarifstelle 23.6.5.1.1.1 werden
- a) das Datum „15. Juli 2008“ durch das Datum „20. Juli 2009“ und
- b) in der Klammer die Seitenzahl „390“ durch die Seitenzahl „370“ ersetzt sowie
- c) die Kommata und dazwischen die Wörter „in der jeweils gültigen Fassung“ gestrichen.
161. In der Tarifstelle 23.6.5.1.4 werden das Komma und danach die Wörter „des CVUA Münster, des Chemischen und Veterinäruntersuchungsamtes Rhein-Ruhr-Wupper (CVUA RRW), des CVUA-OWL sowie der kommunalen Untersuchungsämter oder der integrierten Untersuchungsanstalten“ durch die Wörter „sowie der kommunalen Untersuchungsämter oder der integrierten Untersuchungsanstalten (CVUA-OWL, CVUA-RRW, CVUA-MEL)“ ersetzt.
162. Nach der Tarifstelle 23.6.6.10 wird folgende neue Tarifstelle eingefügt:
- „23.6.6.11
Abnahme der Prüfung zum Hufbeschlagschmied/zur Hufbeschlagschmiedin nach §§ 10 und 11 HufBeschlV oder zum Hufbeschlagleherschmied/zur Hufbeschlagleherschmiedin nach § 18 HufBeschlV
Gebühr: Euro 250 bis 500“.
163. Nach der Tarifstelle 23.6.6.11 (neu) werden folgende neue Tarifstellen eingefügt:
- „23.6.7
Amtshandlungen nach der Hufbeschl-Anerkennungsverordnung (HufBeschl-AnerkennV) vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 485)
23.6.7.1
Entscheidung über einen Antrag auf die Gleichstellung nach § 2 Absatz 2 oder Absatz 3 und die Anerkennung nach § 3 oder § 4 der HufBeschl-AnerkennV
Gebühr: Euro 110 bis 500
23.6.7.2
Durchführung einer Gleichwertigkeitsprüfung nach § 2 Absatz 4 HufBeschl-AnerkennV
Gebühr: Euro 110 bis 500
23.6.7.3
Durchführung von Maßnahmen nach § 2 Absatz 5 HufBeschl-AnerkennV zur Feststellung der Gleichwertigkeit
Gebühr: Euro 250 bis 500“.
164. In der Tarifstelle 23.7.10.3 werden
- a) die Angaben „20. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3455)“ durch die Angabe „8. Juli 2009 (BGBl. I S. 1760)“,
- b) die Wörter „gem. Artikel 3 der 10. BtMÄndV vom 20. Januar 1998 (BGBl. I S. 80)“ durch die Wörter „vom 20. Januar 1998 (BGBl. I S. 74, 80) in der jeweils geltenden Fassung“ und
- c) nach der Klammer „(AMWHV)“ die Wörter „gem. Artikel 1 der Verordnung zur Ablösung der Betriebsverordnung für pharmazeutische Unternehmen“ gestrichen und ersetzt.
165. Die Tarifstelle 23.7.21 wird aufgehoben.
166. Die Tarifstelle 23.7.22 wird zur Tarifstelle 23.7.21.
167. Die Tarifstelle 23.7.23 wird zur Tarifstelle 23.7.22.
168. In der Tarifstelle 23.8.5 wird die Bezeichnung „Chemischen Landes- und Veterinäruntersuchungsamt (CVUA Münster)“ durch die Bezeichnung „Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt Münsterland-Emscher-Lippe (CVUA-MEL)“ ersetzt.
169. In den Tarifstellen 23.8.6.1, 23.8.6.2, 23.8.6.3.1, 23.8.6.5.1 und 23.8.6.5.2 wird die Zahl „55“ durch die Zahl „75“ ersetzt.
170. In der Tarifstelle 23.8.9.1.1 werden
- a) das Datum „15. Juli 2008“ durch das Datum „20. Juli 2009“ und
- b) in der Klammer die Seitenzahl „390“ durch die Seitenzahl „370“ ersetzt sowie
- c) die Kommata und dazwischen die Wörter „in der jeweils gültigen Fassung“ gestrichen.
171. In der Tarifstelle 23.8.9.4 werden das Komma und danach die Wörter „des CVUA Münster, des Chemischen und Veterinäruntersuchungsamtes Rhein-Ruhr-Wupper (CVUA RRW), des CVUA-OWL sowie der kommunalen Untersuchungsämter oder der integrierten Untersuchungsanstalten“ durch die Wörter „sowie der kommunalen Untersuchungsämter oder der integrierten Untersuchungsanstalten (CVUA-OWL, CVUA-RRW, CVUA-MEL)“ ersetzt.
172. In der Tarifstelle 23.9 werden das Komma und danach die Wörter „des CVUA Münster, des Chemischen und Veterinäruntersuchungsamtes Rhein-Ruhr-Wupper (CVUA RRW), des CVUA-OWL und der integrierten Untersuchungsanstalten“ durch die Wörter „und der integrierten Untersuchungsanstalten (CVUA-OWL, CVUA-RRW, CVUA-MEL)“ ersetzt.
173. In der Tarifstelle 23.9.1.2 werden
- a) das Komma und danach die Wörter „das CVUA Münster, das CVUA RRW, das CVUA-OWL und durch die integrierten Untersuchungsanstalten“ durch die Wörter „und die integrierten Untersuchungsanstalten (CVUA-OWL, CVUA-RRW, CVUA-MEL)“ ersetzt,
- b) das Datum „15. Juli 2008“ durch das Datum „20. Juli 2009“ und
- c) in der Klammer die Seitenzahl „390“ durch die Seitenzahl „370“ ersetzt sowie
- d) die Kommata und dazwischen die Wörter „in der jeweils gültigen Fassung“ gestrichen.
174. In der Tarifstelle 23.9.5.6.7.1 ist
- a) nach dem Wort „Reagenzien“ die Beschreibung in der Klammer wie folgt zu fassen: „(Latexagglutination, Immunoassays oder Qualitative PCR mit kommerziellen Testkits aus mind. 10 automatisiert gepoolten Proben)“,
- b) danach ist eine neue Zeile mit der Angabe „1. Probe je Einsendung und Parameter“ einzufügen.
175. In der Tarifstelle 23.9.5.6.7.1.1 sind die Wörter „jede weitere Probe aus einer Einsendung“ durch die Wörter „weitere Probe je Einsendung und Parameter“ zu ersetzen.
176. In der Tarifstelle 23.10 werden
- a) nach dem Wort „Bedarfsgegenstände“ die Wörter „mit und ohne Lebensmittelkontakt“ hinzugefügt,
- b) nach dem Wort „sind“ ein Komma und die Wörter „sowie Tabakerzeugnisse“ eingefügt.
177. In der Tarifstelle 23.10.1 werden das Komma und danach die Wörter „kosmetischer Mittel und Be-

- darfsgegenstände“ durch die Wörter „und der Bedarfsgegenstände mit Lebensmittelkontakt“ ersetzt.
178. In der Tarifstelle 23.10.1.1.1 werden
- a) das Datum „15. Juli 2008“ durch das Datum „20. Juli 2009“ und
 - b) in der Klammer die Seitenzahl „390“ durch die Seitenzahl „370“ ersetzt sowie
 - c) die Kommata und dazwischen die Wörter „in der jeweils gültigen Fassung“ gestrichen.
179. In der Tarifstelle 23.10.1.4 werden das Komma und danach die Wörter „des CVUA Münster, des Chemischen und Veterinäruntersuchungsamtes Rhein-Ruhr-Wupper (CVUA RRW), des CVUA-OWL sowie der kommunalen Untersuchungsämter oder der integrierten Untersuchungsanstalten“ durch die Wörter „sowie der kommunalen Untersuchungsämter oder der integrierten Untersuchungsanstalten (CVUA-OWL, CVUA-RRW, CVUA-MEL)“ ersetzt.
180. In der Tarifstelle 23.10.3.1 werden nach dem Wort „Proben“ die Angaben „nach §§ 1 bis 4 der Gegenproben-Verordnung vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2852) bzw.“ eingefügt.
181. Die Tarifstelle 23.10.3.4 wird zur Tarifstelle 23.10.12.
182. Nach der Tarifstelle 23.10.3.3 wird folgende neue Tarifstelle eingefügt:
- „23.10.3.4
Anerkennung des Bedarfs von nicht verkehrsfähigen Erzeugnissen im Sinne des LFGB für wissenschaftliche Zwecke, für Messen, Ausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen nach § 53 LFGB i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 Nummer 8 des Gesetzes über den Übergang auf das neue Lebensmittel- und Futtermittelrecht vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618, 2653)
Gebühr: Euro 60 bis 650“.
183. Nach der Tarifstelle 23.10.3.4 (neu) wird folgende neue Tarifstelle eingefügt:
- „3.10.3.5
Durchführung verstärkter amtlicher Kontrollen bei der Einfuhr bestimmter Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs gem. der Verordnung (EG) Nr. 669/2009 vom 24.07.2009 (ABl. L 194 vom 25. Juli 2009, S. 11) in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 5 VO (EG) 882/2004
Gebühr: Die Gebühren sind nach den unter 23.10.1.1 bis 23.10.1.4 festgelegten Tarifen zu berechnen.“
184. Nach der Tarifstelle 23.10.3.5 (neu) wird folgende neue Tarifstelle eingefügt:
- „23.10.3.6
Durchführung zusätzlicher amtlicher Kontrollen, die über das normale Maß der Kontrolltätigkeiten aus Anlass eines festgestellten Verstoßes hinausgehen, im Bereich der Bedarfsgegenstände ohne Lebensmittelkontakt, der kosmetischen Mittel und der Tabakerzeugnisse
Gebühr: Die Gebühren sind nach den unter 23.10.1.1 bis 23.10.1.4 festgelegten Tarifen zu berechnen.“
185. Nach der Tarifstelle 23.10.10 wird die folgende neue Tarifstelle eingefügt:
- „23.10.11
Anerkennung des Bedarfs von nicht verkehrsfähigen Tabakerzeugnissen für wissenschaftliche Zwecke, für Messen, Ausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen nach § 47 Absatz 2 Nummer 5 des Vorläufigen Tabakgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296) in der jeweils geltenden Fassung
Gebühr: Euro 60 bis 650“.
186. Nach der Tarifstelle 23.13.1.4 wird folgende neue Tarifstelle eingefügt:
- „23.13.1.5
Durchführung verstärkter amtlicher Kontrollen bei der Einfuhr bestimmter Futtermittel nicht tierischen Ursprungs gem. der Verordnung (EG) Nr. 669/2009 vom 24.07.2009 (ABl. L 194 vom 25. Juli 2009, S. 11) in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 5 VO (EG) 882/2004
Gebühr: Die Gebühren sind nach den unter 23.13.2.1 bis 23.13.2.4 festgelegten Tarifen zu berechnen.“
187. In der Tarifstelle 23.13.2.1.1 werden
- a) das Datum „15. Juli 2008“ durch das Datum „20. Juli 2009“ und
 - b) in der Klammer die Seitenzahl „390“ durch die Seitenzahl „370“ ersetzt sowie
 - c) die Kommata und dazwischen die Wörter „in der jeweils gültigen Fassung“ gestrichen.
188. In der Tarifstelle 23.13.2.4 werden das Komma und danach die Wörter „des CVUA Münster, des Chemischen und Veterinäruntersuchungsamtes Rhein-Ruhr-Wupper (CVUA RRW), des CVUA-OWL sowie der kommunalen Untersuchungsämter oder der integrierten Untersuchungsanstalten“ durch die Wörter „sowie der kommunalen Untersuchungsämter oder der integrierten Untersuchungsanstalten (CVUA-OWL, CVUA-RRW, CVUA-MEL)“ ersetzt.
189. In den Tarifstellen 23.13.5, 23.13.6.1, 23.13.6.2, 23.13.6.3 und 23.13.6.4 werden die Wörter „die Zulassung“ durch die Wörter „den Antrag auf Zulassung“ ersetzt.
190. In der Tarifstelle 23.13.7.4 wird das Wort „Zusatzstoffen“ durch das Wort „Futtermittelzusatzstoffen“ ersetzt.
191. Nach Tarifstelle 24.2.23 wird folgende neue Tarifstelle eingefügt:
- „24.2.24
Sofern sich die Technische Aufsichtsbehörde (TAB) bei der Ausübung der technischen Aufsicht anderer sachkundiger Personen oder Stellen bedient (§ 5 Absatz 2 S. 1 BOStrab), so sind neben den Gebühren nach Tarifstellen 24.2.1 bis 24.2.23 die durch die Inanspruchnahme der sachkundigen Personen oder Stellen entstandenen Kosten und Auslagen zu erheben.“
192. Es wird folgende neue Tarifstelle eingefügt:
- „**Tarifstelle 26** bis 26.41
(Reihenfolge der Darstellung: Tarifstelle / Gegenstand / Gebühr Euro)
- 26**
Waffenrecht
Anmerkung:
Bei Entscheidungen zu Gunsten von Begleitpersonen ausländischer Staatsgäste nach § 56 WaffG ist der Gebührenschuldner von der Zahlung der Gebühren befreit, wenn der betreffende Staat die Gegenseitigkeit gewährleistet.
- 26.1
Anordnung nach § 6 Absatz 2 WaffG.
Gebühr: Euro 50
- 26.2
Abnahme der Prüfung nach § 7 WaffG i.V.m § 2 AWaffV
Gebühr: Euro 50 bis 250
- Anmerkung:
Die Gebühr für die Abnahme der Prüfung wird auch erhoben, wenn die Prüfung ohne Verschulden der Prüfbehörde und ohne ausreichende Entschuldigung des Bewerbers am festgesetzten Termin nicht stattfinden konnte oder abgebrochen werden musste.
- 26.3
Staatliche Anerkennung von Lehrgängen nach

a) § 7 WaffG i. V. m. § 3 Absatz 2 Satz 1 AWaffV

b) § 7 WaffG i. V. m. § 3 Absatz 2 Satz 2 AWaffV

Gebühr: Euro 50 bis 130

26.4

Ausstellung einer Waffenbesitzkarte einschließlich der Erwerbserlaubnis für die erste Schusswaffe (§ 10 Absatz 1 Satz 1 WaffG);

als Bescheinigung über die Berechtigung zum Erwerb und Besitz von Waffen nach § 55 Absatz 2 WaffG gebührenfrei

Gebühr: Euro 70

26.5

Eintragung einer Berechtigung zum Erwerb einer oder mehrerer Schusswaffen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 WaffG in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte

Gebühr: Euro 70 v. H. der Gebühr für die jeweilige Waffenbesitzkarte

26.6

Eintragung nach § 10 Absatz 1 a WaffG

a) der Berechtigung zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt (Besitz) über eine Schusswaffe in den Fällen § 13 Absatz 3, § 14 Absatz 4, § 17 Absatz 2 oder § 18 Absatz 2 WaffG, soweit die Eintragung nicht durch die bei der Ausstellung der Waffenbesitzkarte entrichtete Gebühr abgegolten ist,

b) einer Schusswaffe in die Waffenbesitzkarte in anderen als den unter a genannten Fällen,

c) des Erwerbs eines Wechsel – oder Austauschlaufes oder einer Wechseltrommel in die Waffenbesitzkarte

Gebühr: Euro 40 v. H. der Gebühr für die jeweilige Waffenbesitzkarte, bei mehreren Waffen höchstens die Gebühr für die Waffenbesitzkarte

26.7

Austragen einer Schusswaffe, eines Wechsel – oder Austauschlaufes oder einer Wechseltrommel aus der Waffenbesitzkarte (je Waffe/Lauf/Trommel)

Gebühr: Euro 15

Anmerkung: Wird eine oder werden mehrere Waffen zur Vernichtung abgegeben, wird für das Austragen dieser Waffe(n) aus der/den Waffenbesitzkarte(n) die Gebühr von Euro 15 nur einmal erhoben.

26.8

Eintragung weiterer Personen in eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte (§ 10 Absatz 2 Satz 1 WaffG)

Gebühr: Euro 35 (je Person)

26.9

Ausstellung einer Waffenbesitzkarte über vereins-eigene Schusswaffen nach § 10 Absatz 2 Satz 2 WaffG (Vereins-Waffenbesitzkarte)

Gebühr: Euro 75

26.10

Eintragen einer Änderung der verantwortlichen Person für vereinseigene Schusswaffen in eine Waffenbesitzkarte nach § 10 Absatz 2 Satz 3 WaffG

Gebühr: Euro 35

26.11

Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb in Form eines solchen Vermerks in der Waffenbesitzkarte (§ 10 Absatz 3 Satz 1 WaffG), soweit nicht gleichzeitig die Erlaubnis zum Besitz der Schusswaffe erteilt wird

Gebühr: Euro 15

26.12

Ausstellung eines Munitionserwerbsscheines

a) nach § 10 Absatz 3 Satz 2 WaffG

Gebühr: Euro 30

b) für Munitionssammler nach § 17 Absatz 2 WaffG
Gebühr: Euro 210

c) für Munitionssachverständige nach § 18 Absatz 2 WaffG

Gebühr: Euro 50

d) als Bescheinigung über die Berechtigung zum Erwerb und Besitz von Munition nach § 55 Absatz 2 WaffG gebührenfrei

26.13

Ausstellung eines Waffenscheins

a) nach § 10 Absatz 4 Satz 1 WaffG i. v. m. § 19 WaffG

Gebühr: Euro 50 bis 120

b) nach § 10 Absatz 4 Satz 1 WaffG i. v. m. § 28 WaffG

Gebühr: Euro 50 bis 240

c) nach § 10 Absatz 4 Satz 4 WaffG (Kleiner Waffenschein)

Gebühr: Euro 55

d) als Bescheinigung nach § 55 Absatz 2 WaffG über die Berechtigung zum Führen von Waffen gebührenfrei

26.14

Sonstige Entscheidungen im Zusammenhang mit Waffenscheinen oder einer Bescheinigung nach § 55 Absatz 2 WaffG

a) Verlängerung der Geltungsdauer eines Waffenscheins

aa) nach § 10 Absatz 4 Satz 2 WaffG i. v. m. § 19 WaffG

Gebühr: Euro 50 bis 100

bb) nach § 10 Absatz 4 Satz 1 WaffG i. v. m. § 28 WaffG

Gebühr: Euro 50 bis 200

b) Zustimmung nach § 28 Absatz 3 WaffG

Gebühr: Euro 35 (pro Person)

c) Nachträgliche Aufnahme eines Zusatzes nach § 28 Absatz 4 WaffG in einen Waffenschein

Gebühr: Euro 50 bis 100

d) Verlängerung der Geltungsdauer einer Bescheinigung nach § 55 Absatz 2 gebührenfrei

26.15

Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießständen (§ 10 Absatz 5, § 16 Absatz 3 WaffG)

Gebühr: Euro 50 bis 200

26.16

Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Jäger nach § 10 Absatz 1 WaffG i. v. m.

a) § 13 Absatz 2 WaffG einschließlich der Erwerbserlaubnis für die erste Schusswaffe

Gebühr: Euro 45

b) § 13 Absatz 3 Satz 2 WaffG einschließlich der Eintragung der ersten Schusswaffe

Gebühr: Euro 30

26.17

Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Sportschützen nach

a) § 10 Absatz 1 i. V. m. § 14 Absatz 2 oder 3 WaffG einschließlich der Erwerbserlaubnis für die erste Schusswaffe

Gebühr: Euro 45

b) § 10 Absatz 1 i. V. m. § 14 Absatz 4 WaffG

Gebühr: Euro 60

26.18

Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Brauch-tumsschützen nach § 10 Absatz 1 WaffG i. V. m.

§ 16 Absatz 1 WaffG einschließlich der Erwerbserlaubnis für die erste Schusswaffe

Gebühr: Euro 45

26.19

Ausstellung einer Erlaubnis zum Erwerb von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition nach § 11 Absatz 1 oder § 11 Absatz 2 WaffG

Gebühr: Euro 12

26.20

Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für

a) Waffensammler (§ 17 Absatz 2 WaffG)

Gebühr: Euro 240

b) Personen, auf die eine vom Waffensammler hinterlassene Waffenbesitzkarte nach § 17 Absatz 3 WaffG umgeschrieben wird

Gebühr: Euro 135

26.21

Umschreibung der Waffenbesitzkarte nach Änderung des Sammelthemas bei Waffensammlern (§ 17 Absatz 2 WaffG)

Gebühr: Euro 100

26.22

Hinweis:

Die nachfolgende Amtshandlung fällt in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36). Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.

Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffen- oder Munitionssachverständige (§ 18 Absatz 1 WaffG)

Gebühr: Euro 50 bis 200

26.23

Ausstellung einer Waffenbesitzkarte in den Fällen der Anlage 2 Abschnitt 2

Unterabschnitt 3 Nummer 1.1 WaffG (ohne Bedürfnisprüfung)

Gebühr: Euro 40

26.24

Ausstellung einer Waffenbesitzkarte und Eintragung der Schusswaffen nach § 20 Absatz 2 WaffG (unter Berücksichtigung der Anzahl der einzutragenden Waffen)

Gebühr: Euro 30 bis 60

26.25

Eintragen von geerbten Schusswaffen nach § 20 Absatz 2 WaffG in eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte (unter Berücksichtigung der Anzahl der einzutragenden Waffen)

Gebühr: Euro 10 bis 50

26.26

Eintragen der Sicherung einer Schusswaffe nach § 20 Absatz 6 WaffG

Gebühr: Euro 10 (für eine oder mehrere Schusswaffe(n))

26.27

Hinweis:

Die nachfolgenden Amtshandlungen fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36). Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.

Entscheidungen im Zusammenhang mit der gewerbsmäßigen Waffenherstellung und dem Waffenhandel

a) Erlaubnis zur Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition (§ 21 Absatz 1 1. Halbsatz WaffG)

Gebühr: Euro 50 bis 3 000

b) Stellvertretererlaubnis (§ 21 Abs. 1 1. Halbsatz WaffG i. V. m. § 21 a WaffG)

Gebühr: Euro 50 bis 3 000

c) Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen oder Munition (§ 21 Absatz 1 2. Halbsatz WaffG)

Gebühr: Euro 50 bis 3 000

d) Stellvertretererlaubnis (§ 21 Absatz 1 2. Halbsatz WaffG i. V. m. § 21 a WaffG)

Gebühr: Euro 50 bis 3 000

e) Bewilligung einer Fristverlängerung nach § 21 Absatz 5 Satz 2 WaffG oder § 21 a i. V. m. § 21 Absatz 5 WaffG

Gebühr: 25 v. H. der nach 26.27 a/b oder 26.27 c/d festgesetzten Gebühr, max. Euro 750

26.28

Abnahme der Prüfung nach § 22 WaffG i. V. m. § 16 AWaffV

Gebühr: Euro 50 bis 300

Anmerkung:

Die Gebühr für die Abnahme der Prüfung wird auch erhoben, wenn die Prüfung ohne Verschulden der Prüfbehörde und ohne ausreichende Entschuldigung des Bewerbers am festgesetzten Termin nicht stattfinden konnte oder abgebrochen werden musste.

26.29

Abstempeln der Karteiblätter nach § 23 WaffG i. V. m. § 17 Absatz 2 Satz 2 AWaffV

Gebühr: Euro 15 (je angefangene 50 Stück Karteiblätter)

26.30

Erlaubnis zum nichtgewerbsmäßigen Herstellen, Bearbeiten oder Instandsetzen von Schusswaffen (§ 26 Absatz 1 WaffG)

Gebühr: Euro 50 bis 200

26.31

Entscheidungen im Zusammenhang mit Schießstätten

a) Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich der Abnahmeprüfung durch die zuständige Behörde (§ 27 Absatz 1 WaffG)

Gebühr: Euro 50 bis 600

b) Regel- oder Sonderprüfungen nach § 27 WaffG i. V. m. § 12 Absatz 1 Satz 2 und 3 AWaffV

Gebühr: 50 bis 160

Anmerkung:

Die Gebühr für die Abnahme-, Regel- oder Sonderprüfung an einer Schiessstätte wird auch erhoben, wenn die Prüfung ohne Verschulden der Prüfbehörde und ohne ausreichende Entschuldigung des Betriebes am festgesetzten Termin nicht stattfinden konnte oder abgebrochen werden musste.

26.32

Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Verbringen oder der Mitnahme von Waffen in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Waffengesetzes

a) Erlaubnis (Zustimmung) zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition in die Bundesrepublik Deutschland (§ 29 WaffG)

Gebühr: Euro 15

b) Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition durch die Bundesrepublik Deutsch-

- land (§ 30 Absatz 1 und 2 WaffG)
Gebühr: Euro 15
- c) Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition in einen anderen EU – Mitgliedstaat (§ 31 Absatz 1 WaffG)
Gebühr: Euro 15
- d) Allgemeine Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition zu Waffenhändlern in einen anderen EU – Mitgliedstaat durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 WaffG (§ 31 Absatz 2 WaffG)
Gebühr: Euro 70
- 26.33
Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Europäischen Feuerwaffenpass
- a) Erlaubnis zur Mitnahme von erlaubnispflichtigen Schusswaffen und dafür bestimmter Munition in die oder durch die Bundesrepublik Deutschland durch den Inhaber eines von einem EU – Mitgliedstaat ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Absatz 1 WaffG)
Gebühr: Euro 15
- b) Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses einschließlich der Eintragung der Waffen (§ 32 Absatz 6 WaffG)
Gebühr: Euro 55
- c) Ein- und Austragung von einer oder mehreren Schusswaffen in den bzw. aus dem Europäischen Feuerwaffenpass
Gebühr: Euro 15
- d) Verlängerung der Geltungsdauer eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Absatz 6 WaffG i. V. m. § 33 Absatz 1 AWaffV)
Gebühr: Euro 10
- e) Verlängerung der Geltungsdauer der Einzelgenehmigung im Feld 4 des Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Absatz 1 Satz 2 WaffG)
Gebühr: Euro 10
- f) Änderung der sonstigen Eintragungen im Europäischen Feuerwaffenpass (z. B. § 33 Absatz 1 Satz 3 AWaffV)
Gebühr: Euro 10
- 26.34
Ausstellung eines Folgedokuments für eine bereits vorhandene waffenrechtliche Erlaubnis im Falle des
- a) § 10 Absatz 1 WaffG
Gebühr: Euro 10
- b) § 10 Absatz 2 Satz 2 WaffG und § 17 WaffG
Gebühr: Euro 40
- c) § 32 Absatz 6 WaffG
Gebühr: Euro 50
- 26.35
Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis
Gebühr: 50 v.H. der Gebühr in Höhe der Gebühr für die jeweilige Erlaubnis
- 26.36
Anordnung nach
- a) § 9 Absatz 3 WaffG
Gebühr: Euro 20 bis 110
- b) § 25 Absatz 2 WaffG
Gebühr: Euro 20 bis 50
- c) § 36 Absatz 6 WaffG
Gebühr: Euro 30 bis 100
- d) § 39 Absatz 3 WaffG
Gebühr: Euro 20 bis 50
- e) § 41 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 WaffG
Gebühr: Euro 20 bis 50
- f) § 46 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 WaffG
Gebühr: Euro 20 bis 50
- 26.37
Sicherstellung eines oder mehrerer Gegenstände nach
- a) § 37 Absatz 1 Satz 2 WaffG
Gebühr: Euro 25 bis 100
- b) § 40 Absatz 5 Satz 2 WaffG
Gebühr: Euro 25 bis 100
- c) § 46 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 1 WaffG
Gebühr: Euro 25 bis 100
- 26.38
Zulassung einer / von Ausnahme(n) nach
- a) § 3 Absatz 3 WaffG
Gebühr: Euro 50
- b) § 12 Absatz 5 WaffG
Gebühr: Euro 30 bis 170
- c) § 16 Absatz 2 WaffG
Gebühr: Euro 55
- d) § 20 Absatz 7 Satz 2 WaffG
gebührenfrei
- e) § 27 Absatz 4 WaffG
Gebühr: Euro 55
- f) § 35 Absatz 3 Satz 2 WaffG
Gebühr: Euro 50 bis 250
- g) § 42 Absatz 2 WaffG von dem Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen
Gebühr: Euro 30 bis 90
- 26.39
Einziehung und Verwertung eines oder mehrerer Gegenstände nach § 37 Absatz 1 Satz 3 und 4 sowie § 46 Absatz 5 Satz 1 WaffG
Gebühr: Euro 20 bis 50
- 26.40
Widerruf oder Rücknahme einer waffenrechtlichen Erlaubnis, zu dem / der der Berechtigte Anlass gegeben hat nach § 45 Waffengesetz 2002 sowie für Erlaubnisse nach den Waffengesetzen 1972 bzw. 1976 (sog. Altbesitz)
Gebühr: Euro 40 bis 100
- 26.41
Entscheidungen nach der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV)
- a) Gestattung nach § 23 Absatz 2 AWaffV
Gebühr: Euro 60
- b) Untersagung nach § 10 Absatz 4, § 12 Absatz 2 oder § 25 Absatz 1 AWaffV
Gebühr: Euro 50 bis 80
- c) Zulassung von Ausnahmen nach § 9 Absatz 2 AWaffV
Gebühr: Euro 60
- d) Zulassung einer gleichwertigen oder abweichenden Aufbewahrung nach § 13 Absatz 5 bis 7 AWaffV
Gebühr: Euro 30 bis 100
- e) Zulassung und Festlegung niedrigerer Anforderungen an die Aufbewahrung nach § 13 Absatz 8 AWaffV
Gebühr: Euro 30 bis 100
- f) Zulassung einer abweichenden Aufbewahrung nach § 14 AWaffV
Gebühr: Euro 30 bis 100“.

193. In der Tarifstelle 28.1.4.4 wird die Angabe „§ 10 Abs. 1 VAWs“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 1 VAWs“ ersetzt.
194. Die Tarifstelle 28.1.4.5 entfällt.
195. Die bisherige Tarifstelle 28.1.4.6 wird zu Tarifstelle 28.1.4.5 (neu).
196. Der Tarifstelle 28.1.4.5 (neu) wird folgender Text vorangestellt:
 „Hinweis:
 Die nachfolgenden Amtshandlungen fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36). Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.“
197. In Tarifstelle 28.1.4.5 (neu) wird die Angabe „§ 22 VAWs“ durch die Angabe „§ 11 VAWs“ ersetzt.
198. Die bisherige Tarifstelle 28.1.4.7 wird zur Tarifstelle 28.1.4.6 (neu).
199. In Tarifstelle 28.1.4.6 (neu) wird die Angabe „§ 23 Abs. 4 VAWs“ durch die Angabe „§ 12 Absatz 3 VAWs“ ersetzt.
200. Die Tarifstelle 28.1.4.8 entfällt.
201. Die bisherige Tarifstelle 28.1.4.9 wird zur Tarifstelle 28.1.4.7 (neu).
202. In Tarifstelle 28.1.4.7 (neu) wird die Angabe „§ 23 Abs. 5 VAWs“ durch die Angabe „§ 12 Absatz 6 Satz 2 VAWs“ und die Angabe „Gebühr: Euro 25 bis 50“ durch die Angabe „Gebühr: Euro 25 bis 150“ ersetzt.
203. Die bisherige Tarifstelle 28.1.4.10 wird zur Tarifstelle 28.1.4.8 (neu).
204. In der Tarifstelle 28.1.4.8 (neu) wird die Angabe „§ 28 Abs. 2 VAWs“ durch die Angabe „§ 17 Absatz 1 VAWs“ ersetzt.
205. Der Tarifstelle 28.1.5.12 wird folgender Text vorangestellt:
 „Hinweis:
 Die nachfolgenden Amtshandlungen fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36). Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.“
206. Nach Tarifstelle 28.1.5.12 wird folgende neue Tarifstelle eingefügt:
 „28.1.5.13
 Überwachung von Abwasserbehandlungsanlagen (§ 53 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 LWG)
 Gebühr: Euro 25 je Überwachungsmaßnahme“.
207. In Tarifstelle 28.2.1.6 wird die Angabe „§ 21 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 21“ ersetzt.
208. Die Tarifstelle 28.2.1.9 erhält folgende Fassung:
 „Entscheidung über Freistellungen gemäß § 25 Absatz 2 KrW-/AbfG
 Gebühr: Euro 50 bis 10 000“.
209. Den Tarifstellen 28.2.1.2, 28.2.1.24, 28.2.3.7, 28.2.3.9, 28.2.4.5, 28.2.5.1, 28.2.6, 28.2.7.1, 28.2.10.1 wird jeweils folgender Text vorangestellt:
 „Hinweis:
 Die nachfolgenden Amtshandlungen fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36). Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.“
210. Die Tarifstelle 28.2.1.15 1. Halbsatz erhält folgende Fassung:
 „Entscheidung über die Genehmigung für Deponien (§ 31 Absatz 3 KrW-/AbfG i. V. m. DepV)“.
211. Die Tarifstelle 28.2.1.16 erhält folgende Fassung:
 „Entscheidung über eine Anzeige nach § 31 Absatz 4 KrW-/AbfG (i. V. m. § 19 DepV)“.
212. Die Tarifstelle 28.2.1.17 erhält folgende Fassung:
 „Entscheidung über nachträgliche Auflagen zur Planfeststellung oder Genehmigung gem. § 32 Absatz 4 KrW-/AbfG i. V. m. DepV“.
213. Die Tarifstelle 28.2.1.19 erhält folgende Fassung:
 „Anordnungen gemäß § 35 Absatz 1 KrW-/AbfG i. V. m. und DepV“.
214. Der Tarifstelle 28.2.9 wird folgender Text vorangestellt:
 „Hinweis:
 Die nachfolgenden Amtshandlungen fallen, soweit sie § 3 Absatz 8, § 4 Absatz 9, § 9 Absatz 2 Bioabfallverordnung (BioAbfV) vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2955) betreffen, in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36). Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.“
215. Die Tarifstellen 28.2.12 und 28.2.12.1 entfallen.
216. Der Tarifstelle 28.2.14 wird folgender Text vorangestellt:
 „Hinweis:
 Die nachfolgenden Amtshandlungen fallen, soweit sie die Bekanntgabe gemäß § 6 Absatz 6 Satz 1 Altholzverordnung (AltholzV) vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302) betreffen, in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36). Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.“
217. Der Tarifstelle 28.2.15 wird folgender Text vorangestellt:
 „Hinweis:
 Die nachfolgenden Amtshandlungen fallen, soweit sie die Bekanntgabe gemäß § 9 Absatz 6 Satz 1 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938) betreffen, in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36). Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.“
218. Der Tarifstelle 28.2.16 wird folgender Text vorangestellt:
 „Hinweis:
 Die nachfolgenden Amtshandlungen fallen, soweit sie § 21 Absatz 4, § 24 Satz 1 der Deponieverordnung (DepV) vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900) betreffen, in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27. Dezember 2006, S. 36). Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.“
219. Die Tarifstelle 28.2.16 erhält folgende Fassung:
 „Amtshandlungen nach der Deponieverordnung (DepV) vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900)“.
220. Nach Tarifstelle 28.2.16 wird folgende neue Tarifstelle eingefügt:
 „28.2.16.1
 Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall nach DepV, die nach der bestehenden Genehmigung nicht zugelassen sind
 Gebühr: Euro 10 bis 2 000“.

221. Die bisherige Tarifstelle 28.2.16.1 wird 28.2.16.2 und die bisherige Tarifstelle 28.2.16.2 wird 28.2.16.3.
222. Die Tarifstelle 28.2.16.3 (neu) erhält folgende Fassung:
„Entscheidung über einen Antrag des Abfallerzeugers auf Reduzierung der Prüfhäufigkeit bei spezifischen Massenabfällen nach § 8 Abs. 3 DepV
Gebühr: Euro 500 bis 2 000“.
223. Nach Tarifstelle 28.2.16.3 (neu) wird folgende neue Tarifstelle eingefügt:
„28.2.16.4
Entscheidung über einen Antrag des Deponiebetreibers auf Reduzierung der Kontrolluntersuchungen bei spezifischen Massenabfällen nach § 8 Absatz 5 Nummer 4 DepV
Gebühr: Euro 500 bis 2 000“.
224. Nach Tarifstelle 28.2.21.1 wird folgende neue Tarifstelle eingefügt:
„28.2.22
Amtshandlungen nach der Gewinnabfallverordnung (GewinnAbfV) vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900, 947)
Gebühr: Euro 50 bis 5 000“.
225. Nach Tarifstelle 28.2.22 (neu) werden folgende Tarifstellen neu angefügt:
„28.2.23
Amtshandlungen nach dem Batteriegesetz (BattG) vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1582) in der jeweils geltenden Fassung
Hinweis:
Die nachfolgenden Amtshandlungen fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36). Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.
28.2.23.1
Genehmigung eines herstellereigenen Rücknahmesystems nach § 7 BattG
Gebühr: Euro 1 000 bis 10 000“.
226. Den Tarifstellen 28a.4 und 28a.5 wird jeweils folgender Text vorangestellt:
„Hinweis:
Die nachfolgenden Amtshandlungen fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36). Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten die Tarifstellen 2.9.1, 2.9.2, 3a.3, 10.2.10, 10.11.1, 11.7.4, 11.7.6, 11.7.7.2, 11.7.7.3, 11.7.8.1, 11.7.8.2, 12.3.1, 12.3.2, 12.9.1, 12.10.1.1, 12.10.2, 12.11.1, 12.12.4 bis 12.12.6, 12.13.1, 12.13.3, 12.14.1, 12.14.6, 12.14.7, 15a.2.9, 15a.2.12, 15a.3.3.5, 15a.3.3.6, 15.3.1 bis 15.3.5, 18a.2, 18a.2.1 bis 18a.2.5, 18b.6 bis 18b.10, 21.1.8, 21.3.1, 23.6.2, 26.22, 26.27, 28.1.4.5, 28.1.5.12, 28.2.1.2, 28.2.1.24, 28.2.3.7, 28.2.3.9, 28.2.4.5, 28.2.5.1, 28.2.6, 28.2.7.1, 28.2.9, 28.2.10.1, 28.2.14, 28.2.15, 28.2.16, 28.2.23.1, 28a.4, 28a.5 am 28. Dezember 2009 in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Dezember 2009

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Dr. Jürgen Rüttgers

Der Innenminister
Dr. Ingo Wolf

– GV. NRW. 2009 S. 661

2023

Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der Großen kreisangehörigen Städte und der Mittleren kreisangehörigen Städte nach § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Vom 27. Oktober 2009

Aufgrund des § 4 Absatz 6 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Bestimmung der Großen kreisangehörigen Städte und der Mittleren kreisangehörigen Städte nach § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. November 1979 (GV. NRW. S. 867), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. November 2008 (GV. NRW. S. 687), wird wie folgt geändert:

In § 2 wird nach dem Wort „Beckum“ die Angabe „Bedburg“ und nach dem Wort „Dülmen“ die Angabe „Elsdorf“ eingefügt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Düsseldorf, den 27. Oktober 2009

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Dr. Jürgen Rüttgers

Der Innenminister
Dr. Ingo Wolf

– GV. NRW. 2009 S. 679

Einzelpreis dieser Nummer 8,10 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359